



STAND- PUNKT: SOZIAL

Foto: J.Georg Brandt

ISSN 0937-5791

Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe – Studie

Die Entwicklung der Praxisphase in der Ausbildung
zur Sozialen Arbeit in Hamburg in den letzten 30
Jahren von Friedrich Stamp

Die Entwicklung der Praxisphase in der Ausbildung zur Sozialen Arbeit in Hamburg in den letzten 30 Jahren

Der Beitrag zeichnet nach, mit welchen Argumenten um die Reformierung der Praxisphasen der beiden Studiengänge der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik an den Hamburger Hochschulen gestritten wurde. Es wird gezeigt, dass bereits in den 1990er Jahren die Abschaffung des Anerkennungsjahres eher fiskalisch als fachlich motiviert war. Die Fortentwicklung der einphasigen Sozialarbeiter*innen-Ausbildung vom Diplom- zum Bachelor-/Master-System fokussierte eine Verschlankung und Beschleunigung der akademischen Ausbildung, trug damit aber auch zu ihrer Verflachung bei. Die Praxisphase an der HAW Hamburg wie der Evangelischen Hochschule des Rauhen Hauses entwickelte sich über die vergangenen drei Jahrzehnte zu einem für die Studierenden immer prekäreren Ausbildungsabschnitt. Es zeigt sich ein dringender Reformbedarf: Es muss eine Lösung dafür gefunden werden, dass immer mehr Studierende während des Vollzeitpraktikums aus Geldnot Nebenjobs annehmen müssen und dadurch Praxisphase und Lebensunterhalt zu einer kaum zu bewältigenden Herausforderung für die Studierenden werden.

Inhalt

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Die traditionelle zweiphasige Ausbildung an den Wohlfahrtsschulen..... | 2 |
| Die Umstellung von der zweiphasigen zur einphasigen Ausbildung..... | 2 |
| Quersubventionierung im Hamburger Haushalt: Ausbau der Kindertagesbetreuung zu Lasten der Sozialarbeitsausbildung..... | 3 |
| Die Abschaffung des Anerkennungsjahres in Hamburg | 4 |
| Das Gesetz über die staatliche Anerkennung | 5 |
| Der Kern der Reform: Hamburg spart zu Lasten der Studierenden | 6 |
| Das Studium wird einphasig mit integriertem Praktikum | 7 |
| ZEPRA – Zentrales Praktikantenamt | 8 |
| Die Praxis vermisst das Anerkennungsjahr: Praktikumsstellen werden zur Mangelware..... | 9 |
| Abschaffung der staatlichen Anerkennung?..... | 13 |
| Die Erfahrungen der Praktikant*innen in den 2000er-Jahren | 13 |
| Eine Studie aus dem Jahr 2006..... | 14 |
| Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit: Mindeststandards für die Bachelorstudiengänge | 15 |
| Hochschuleitige Neuregelungen des Praktikums..... | 16 |
| Die Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an EU-Richtlinien | 17 |
| Die aktuelle Normierung der Praxisphase in den Prüfungs- und Studienordnungen | 18 |
| Wiedereinführung des Anerkennungsjahres zur Bekämpfung von Prekarisierung und Deprofessionalisierung in den aktuellen Praxisphasen?..... | 20 |
| Eine weitere Studie aus dem Jahr 2019..... | 22 |
| Die Reform der Praxisphase auf die Tagesordnung setzen | 24 |

Die traditionelle zweiphasige Ausbildung an den Wohlfahrtsschulen

Als die Wissenschaftsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg den Fachbereich Sozialpädagogik vor nunmehr 30 Jahren aufforderte, „ein Konzept für ein achtsemestriges Studium mit integrierter Praxisphase von mindestens einem halben Jahr Dauer“¹ vorzulegen, markierte dies einen Einschnitt in der Geschichte der Sozialarbeitsausbildung in der Hansestadt. Denn durch diese Praxisphase sollte das bis dahin erforderlich Anerkennungsjahr ersetzt, die praktische Ausbildung insgesamt also verkürzt werden. Dabei hatten schon die Pionierinnen der Sozialen Arbeit um die Bedeutung des praktischen Anteils an der Ausbildung gewusst und richteten über die 1917 gegründete *Konferenz der Sozialen Frauenschulen*, aus der der heutige *Fachbereichstag Soziale Arbeit* hervorgegangen ist, ihre Forderungen bezüglich der Rahmenbedingungen der Ausbildungsbeurteilung, des Curriculums und des Berufszugangs ihre Forderung an die Politik. Als 1918 mit dem „Erlass betreffend Vorschriften über die staatliche Prüfung von Fürsorgefrauen“ die erste staatliche Regelung für die Absolventinnen von Sozialen Frauenschulen geschaffen wurde, riefen eine Reihe von Zulassungsvoraussetzungen, die umfangreiche praktische Vorkenntnisse beinhalteten, Kritik auf Seiten der Schulleiterinnen hervor². Allerdings galt das schon in dieser ersten Prüfungsordnung vorgesehene „*Probejahr*“, das in späteren Jahren auch als *Anerkennungsjahr* oder *Berufspraktikum* bezeichnet wurde, über Jahrzehnte als Qualitätsmerkmal der Sozialarbeitsausbildung.

Auch in der Nachkriegszeit hielt man in den Fachschulen und Höheren Fachschulen, in Hamburg im *Fröbel-Seminar*, an dem in *Gertrud-Bäumer-Schule* umbenannten *Sozialpädagogischen Institut* und an der Wohlfahrtsschule der Diakonenanstalt des *Rauhen Hauses*, an dieser Ausbildungsstruktur fest. Nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialarbeiter von 1962 hatten die Sozialarbeiter*innen nach der dreijährigen Ausbildung und anschließenden Prüfung ihre berufliche Eignung in einem einjährigen Berufspraktikum zu beweisen, das mit einem Kolloquium abgeschlossen wurde. Die Prüfungsordnung regelte die Feststellung der Eignung und der Auswahl der Ausbildungsstellen wie auch die Vereinbarung des Ausbildungsplans, die „Beaufsichtigung des Berufspraktikums“ sowie die Begleitung der praktischen Ausbildung durch Übungen und Seminare. Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Berufspraktikum erteilte die Schulbehörde die *staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter*in*.³ Entsprechende Bestimmungen enthielt auch die Prüfungsordnung der Sozialpädagog*innen. Nach dem Beschluss der Kultusminister der Länder zur Überführung verschiedener berufsbildender Schulen auf die Hochschulebene im Jahre 1968 erfolgte zwei Jahre später die Gründung der *Fachhochschule Hamburg* mit dem Fachbereich Sozialpädagogik und auch die Wohlfahrtsschule des *Rauhen Hauses* wurde im Zuge der Akademisierung zur Fachhochschule.

Die Umstellung von der zweiphasigen zur einphasigen Ausbildung

1971 bzw. 1973 legten eine *Studierendengruppe* und der *Deutsche Berufsverband für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen (DBSH)* Pläne für ein einphasiges Studium vor. 1979/80 stellte der Studienreformausschuss ein einphasiges Studienmodell vor, in dem die „Verbindung von Theorie und Praxis“ versprochen wurde.⁴ *Herma Tewes*, die in den 1970er Jahren am Fachbereich Sozialpädagogik studiert hatte und ab Mitte der 1990er Jahre an

in einer verantwortlichen Position eine schwierige „Grenzarbeit“⁵ an der Schnittstelle von Hochschule und Praxis leistete, erinnert sich an Hoffnungen, ein achtsemestriges Studium der Sozialarbeit bzw. der Sozialpädagogik könnte zur Aufwertung der Profession führen. „Alle anderen mit einem achtsemestrigem Studium sind ja besser bezahlt worden. Das waren hehre, gute Gedanken, aber nicht einer davon wurde umgesetzt.“⁶ Auch die frühere Rektorin der *Evangelischen Fachhochschule für Sozialpädagogik, Barbara Rose*, berichtet über „eine lebhaftere Auseinandersetzung um die Veränderung des zweiphasigen Studiums in Richtung auf ein einphasiges, die vor allem von Studierenden und Lehrenden im Interesse eines gelungeneren Theorie-Praxis-Verhältnisses vorangetrieben wurde“. Die Realisierung dieser Reformideen sei an der Zurückhaltung auf Seiten der Behörden gescheitert.⁷ Zum einen leistete das *Amt für Jugend* in der *Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung (BSJB)* gegen die Reformpläne Widerstand, weil es einen Teil seiner Aufgaben zu verlieren glaubte. Zum anderen traten die Praxisstellen für den Erhalt des einjährigen Berufspraktikums ein, da sie den Einsatz von Fachhochschulabsolvent*innen als Entlastung schätzen gelernt hatten.⁸

Timm Kunstreich, damals Professor an der Evangelischen Fachhochschule, konnte feststellen, dass das Berufspraktikum für die Studierenden als „der eigentliche berufliche Prägeraum“ von großer Bedeutung war. An der *Evangelischen Fachhochschule* habe sich auch daher eine Gruppe der Lehrenden für die Beibehaltung des zweiphasigen Studienmodells ausgesprochen. Für Kunstreich zeigten Erfahrungen in Ausbildungsstätten mit einem einphasigen Modell, dass hier die Bedeutung der Praktika zurücktrat. Fragen der Hochschule würde Vorrang eingeräumt und die Sichtweise auf das Praxisfeld sei viel stärker von der Hochschule geprägt. In der Folge sei „der Blick der Studenten für die Praxis verstellt“. Eine andere Gruppe der Lehrenden an der Evangelischen Fachhochschule schloss sich indes den Kolleg*innen des Fachbereichs Sozialpädagogik der Fachhochschule Hamburg an, die für die Umstellung auf ein einphasiges Ausbildungsmodell eintraten. An der kleineren Fachhochschule sagte man sich aber: „Da wir eh das tun müssen, was der staatliche Fachbereich macht, warten wir ab, was da herauskommt.“⁹ Die Sprecherin des Fachbereichs Sozialpädagogik an der Fachhochschule Hamburg, *Ingrid Kurz*, glaubte: „Mit der einphasigen, achtsemestrigem Ausbildung liegen wir im Trend.“¹⁰

Quersubventionierung im Hamburger Haushalt: Ausbau der Kindertagesbetreuung zu Lasten der Sozialarbeitsausbildung

Doch auch wenn es unter den Lehrenden zweifellos zahlreiche Befürworter*innen der Studienreform gab – auf Bundesebene hatte sich die Studienreformkommission unter der Hamburger Professorin *Gudula Theopold* schon 1984 für ein siebensemestriges Studium mit halbjährigem Berufspraktikum ausgesprochen¹¹ –, so ist *Rose* zuzustimmen, dass die Entscheidung für die Abschaffung des Berufspraktikums „nicht aus fachlichen, sondern aus haushaltspolitischen Gründen“¹² erfolgte. Die eingesparten Haushaltsmittel sollten „in erster Linie als Deckungsbeitrag für die Finanzierung des Ausbauprogramms der Kindertagesbetreuung herangezogen“¹³ werden.

Als die christdemokratischen Mitglieder des Wissenschaftsausschusses in der Sitzung vom 21. Juni 1995 erfahren wollten, von wem die Initiative zur Einführung der einphasigen Ausbildung mit integriertem Praktikum ausging, „erklärten die Senatsvertreter, dass die Initiative nicht neu sei und sich die Fachhochschule schon seit längerem eine einphasige Ausbildung mit integriertem Praktikum gewünscht habe“. Die Vertreter der sozialdemokratischen Landesregierung der *Freien und Hansestadt Hamburg* ergänzten aber sogleich: „Die Einführung der neuen Art der Ausbildung habe dadurch eine deutliche Beschleunigung erfahren, dass hierin gleichzeitig ein Sparpotential für die *Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung* liege.“¹⁴ Der oppositionellen CDU, deren wissenschaftspolitischer Sprecher *Ulrich Karpen*, die Entwicklung einer „Kultur des Sparens“, mehr „Wettbewerb“, eine bessere Verknüpfung von Wissenschaft und Wirtschaftlichkeit und hier den Übergang von der Input- zur Outputsteuerung forderte¹⁵, konnte den Spareffekt des Reformvorhabens nur begrüßen. Die zusammen mit der rechtspopulistischen „Statt Partei“ regierenden Sozialdemokrat*innen setzten mit dieser Maßnahme ihre Sparpolitik fort. Der sozialdemokratisch geführte Senat hatte bereits 1985 gegen den Protest des Fachbereichsrats Sozialpädagogik die Dozent*innenstellen am Fachbereich um 28 Prozent reduziert.¹⁶ Auf die 1985 an den Senat gerichtete Frage des SPD-Abgeordneten *Uwe Voigt*, ob die Kürzung bzw. Streichung von Mitteln nicht auch die Praxisbezogenheit der Ausbildung beeinträchtigen könnte, versicherte ihm der Senat, die Erfordernisse der praxisorientierten Ausbildung berücksichtigen zu wollen.¹⁷

Die Abschaffung des Anerkennungsjahres in Hamburg

In der hochschulpolitischen Debatte über den Wechsel vom zweiphasigen zumeinphasigen Studienmodell des Jahres 1995 konnte rasch Einigkeit unter den Bürgerschaftsparteien erzielt werden. Nachdem der Wissenschaftsausschuss einstimmig der Bürgerschaft empfahl, die Gesetzesvorlage zu beschließen¹⁸, stimmte diese am 27. Juni 1995 dem „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen“ zu und hob die bis dahin geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen von 1961 bzw. 1967 auf.¹⁹ In einer Mitteilung stellte die Pressestelle des Stadtstaates die bisherige Regelung des Studiums dem neu geordneten Studium gegenüber. Nach der bisherigen Regelung stellten bis dahin die *Fachhochschule Hamburg* 247 Studienanfängerplätze und die *Evangelische Fachhochschule* 50 Studienanfängerplätze bereit; einem sechssemestrigen Studium, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wurde, schloss sich ein einjähriges Berufspraktikum an; nach einer weiteren erfolgreich bestandenen Prüfung wurde die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter*in erteilt; während des Praktikums wurde eine Praktikantenvergütung von rund 2.300 DM gezahlt. Diese Personalkosten waren ebenso wie Beratungs- und Betreuungskosten im Etat der BSJB veranschlagt.²⁰ Dieses Anerkennungsjahr sollte dem neuen einphasigen Konzept weichen.

Das neue achtsemestrige Studium mit integriertem Praktikum sollte mit einem Diplom und der staatlichen Anerkennung als Berufszugang abgeschlossen werden. Unter hoch-

schulpolitischen Gesichtspunkten war die EG-weite Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse der Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen von entscheidender Bedeutung. Diese Anerkennung war nur bei einer vierjährigen Gesamtstudienzeit gesichert. Auch das Hamburger Hochschulgesetz sah eine vierjährige Regelstudienzeit vor.²¹ Mit der Einführung des einphasigen Studiengangs im Fachbereich Sozialpädagogik sollte zudem eine strukturelle Einheitlichkeit der Studiengänge an der Hamburger Fachhochschule²² erreicht und Rechtssicherheit geschaffen werden. Denn nach dem Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes bedurfte die Regelung des Berufszugangs einer gesetzlichen Regelung. Für das Berufspraktikum bestanden aber bis dahin nur Verwaltungsvorschriften, die aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der 1960er-Jahren stammten.. Wie der Wissenschaftssenator *Leonhard Hajen* und die Schulsenatorin *Rosemarie Raab* in einer Senatsdrucksache zur Neuordnung des Studiums betonten, machten sowohl der öffentliche Dienst als auch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege die Beschäftigung von Sozialpädagogen von deren staatlicher Anerkennung abhängig, „weil laufbahn- und tarifrechtliche Bestimmungen an dieses Merkmal anknüpfen. Ohne die staatliche Anerkennung bliebe Sozialarbeiter*innen der Zugang zum Arbeitsmarkt verschlossen.“²³

Das Gesetz über die staatliche Anerkennung

In den Artikeln des Gesetzes werden die fachlichen und berufspolitischen Intentionen deutlich. „Die im Studium zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten müssen die Studierenden befähigen, selbständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialpädagogik beruflich zu handeln“²⁴, heißt es in § 1 des Gesetzes. Das Ziel war ein gelingender „Transfer des Theoriewissens in Handlungskompetenz“²⁵. Die „Fähigkeit zu situationsgemäßem Handeln“ in der beruflichen Praxis der Sozialen Arbeit beruht im Wesentlichen „auf der reflexiven Verarbeitung von Erfahrung“²⁶, eine Handlungskompetenz, die erstmals am Lernort Praxisstelle erworben werden kann. „Im integrierten Praktikum sollen die Studierenden 1. wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Handelns auf ihre berufspraktische Relevanz und Anwendbarkeit hin betrachten, 2. die Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen beruflicher Tätigkeit in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern erfahren, 3. berufspraktische Aufgaben unter rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrnehmen“²⁷, heißt es im Gesetzestext.

Renate Dau und *Dietrich Treber*, Professorin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachbereich Sozialpädagogik, nannten die „Integration von theoretischen und berufspraktischen Aspekten“ als einen wichtigen Grund für die neue einphasige Ausbildung. Angesichts des ständigen Wandels im Berufsfeld dürfe das Studium nicht zu sehr spezialisieren, sondern müsse „exemplarisches Lernen von Schlüsselqualifikationen“ wie z.B. Kooperation, Konfliktbearbeitung und Reflexionsfähigkeit fördern. Diese Ziele seien mit einer integrierten Praxisphase besser zu erreichen²⁸ Für den Senat war insbesondere auch die Förderung von sozialrechtlicher und sozialadministrativer Kompetenz in der Praxisphase von Bedeutung. Er begründete dies damit, dass den Sozialprofessionellen

„nach ihrer staatlichen Anerkennung auch die Befähigung für den gehobenen Sozialdienst zugesprochen wird“²⁹.

Das Gesetz hielt ferner fest, dass das Praktikum, wie bereits nach den bis dahin gültigen Verwaltungsvorschriften, nur in den von den Fachhochschulen anerkannten Praxisstellen durchgeführt werden durfte. Es stellte zudem klar, dass die Berufsbezeichnungen Sozialpädagoge/in bzw. Sozialarbeiter/in synonym verwendet werden sollten. Für die Praxis bestehe bei der Auswahl keine Disparität mehr zwischen den Abschlüssen. Die Neuorganisation des Studiums würde im Wintersemester 1995/96 erfolgen. Der letzte Studierendenjahrgang im Rahmen der zweiphasigen Ausbildung sollte im Sommer 1998 das Studium abschließen.³⁰ Für die Praxis bedeutete die Übergangsphase allerdings zusätzliche Belastungen, weil sowohl Plätze für das Berufspraktikum als auch für das integrierte Praktikum bereitgestellt werden mussten.³¹

Der Kern der Reform: Hamburg spart zu Lasten der Studierenden

Einen hohen Stellenwert hatten die gegenüber dem Berufspraktikum niedrigeren Kosten des integrierten Praktikums. Für das Berufspraktikum standen 7,63 Millionen DM im BSJB-Haushalt zur Verfügung. Dem gegenüber veranschlagten die Senatsbehörden für die einphasige Ausbildung jährliche Kosten von 1.807.790 DM. Dieser Betrag setzte sich aus dem Stellenbedarf der Fachhochschule von zwei Sozialarbeiter*innen und einer Bürokräft zur Betreuung und Beratung der Praktikant*innen von mit Gehältern von 164.200 bzw. 65.000 DM, einer Professur an der Evangelischen Fachhochschule mit einer Besoldung von 60.710 DM, der Praktikantenvergütung für 280 Studierende für 6 Monate mit einer Gesamtsumme von 1.344.000 DM und BAFÖG-Leistungen für 150 Studierende von durchschnittlich 552 DM mit einer Gesamtsumme von 173.880 DM zusammen. Der finanzielle Bedarf für das hochschulgeleitete Praktikum sollte durch Stellenstreichungen im Amt für Jugend gedeckt werden.³² Die Einsparungen ergaben sich aus der Differenz zwischen der monatlichen Vergütung für die Berufspraktikant*innen in Höhe von 2300 DM und für die Studierenden im integrierten Praktikum in Höhe von 800 DM.³³ Dieser Unterhaltszuschuss diente „lediglich der Absicherung des Unterhalts für die Dauer des Vollzeitpraktikums, während derer die Studierenden wegen der erhöhten zeitlichen Inanspruchnahme regelmäßig keiner weiteren Erwerbstätigkeit nachgehen können. Der Unterhaltszuschuss ist daher kein Arbeitsentgelt. Aus diesem Grunde sind die oder der Studierende für die durch die Zahlung des Unterhaltszuschusses möglicherweise entstehenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten selbst verantwortlich“³⁴, teilte das Zentrale Praktikantenamt den Studierenden mit. „Vergütungen, die die Praktikumsstellen zusätzlich zahlen, [sollen] auf die Vergütung von DM 800,- angerechnet werden“, heißt es in einem Schreiben der Präsidialverwaltung der Fachhochschule Hamburg. Weil als Folge etwaiger Anrechnungen ein erhöhter Verwaltungsaufwand zu erwarten war, dachte die Fachhochschulverwaltung daran, die Praktikumsstellen vertraglich zu verpflichten, „keine zusätzlichen Vergütungen zu zahlen“.³⁵ Dass die Praktikant*innen wegen der geringen Höhe der Praktikumsvergütung gezwungen sein könnten, Nebenerwerbstätigkeiten annehmen zu müssen, wurde von den

Hochschulpolitiker*innen offenbar billigend in Kauf genommen. *Ingrid Kurz* erinnerte an Diskussionen in den 1980er Jahren, in denen die Befürchtung geäußert wurde, die soziale Zusammensetzung der Studentenschaft könnte sich dahingehend ändern, dass nur noch die studieren können, die finanziell abgesichert seien. „Das will der Fachbereich natürlich nicht. Das Durchschnittsalter der StudentInnen liegt bei 27 Jahren und das ist auch gut so, denn gewisse Lebenserfahrungen sind notwendig“, erklärte *Kurz*. Doch viele müssten ihr Studium durch Erwerbsarbeit finanzieren. „Das ist hochschulpolitisch generell ein großes Problem, weil es auf Kosten der Qualifizierung geht, die reale Studienleistung wird gezwungenermaßen geringer, das Niveau sinkt.“³⁶ Nach einigen Erfahrungen mit den sozialen Auswirkungen des studienintegrierten Praktikums beauftragte der Fachbereichsrat auf Antrag der Professorin *Eva Brandes Dietrich Treber* mit einer Untersuchung über die „zeitliche und finanzielle Belastung der Studierenden“³⁷ in der Praxisphase.

Der Senat der FHH hielt die sozialen Einschnitte jedoch für vertretbar. Auch den Verlust des Anspruchs auf Arbeitslosengeld als Folge der gesetzlichen Neuregelung des Berufszugangs maßten die Senatsvertreter*innen keine hohe Bedeutung zu. Hatten nämlich Berufspraktikant*innen nach dem vormaligen Anerkennungsjahr einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben, so blieb erwerbslosen Absolvent*innen des neuen einphasigen Studiums keine andere Wahl, als einen Antrag auf Bewilligung der niedrigeren Arbeitslosenhilfe zu stellen. Der Senat errechnete einen Differenzbetrag von weniger als 100 DM. Dies sei eine im Hinblick auf die soziale Absicherung nicht so erhebliche Differenz. Darüber hinaus habe das Praktikum ja nicht zum Ziel, dass die Absolventen Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz erhielten. Nach Auskunft der Arbeitsverwaltung werde es bei der Berufseinmündung von Sozialarbeiter*innen keine grundsätzlichen Schwierigkeiten geben. „Wer die staatliche Anerkennung hat, hat sehr gute Chancen, auf dem Arbeitsmarkt unterzukommen.“³⁸

Das Studium wird einphasig mit integriertem Praktikum

Das neue Gesetz, mit dem sich Hoffnungen auf eine Verbesserung der Verzahnung von Theorie und Praxis verbanden, das aber auch Kritik wegen der zu befürchtenden sozialen Folgen für die Studierenden in der integrierten Praxisphase wie auch für die Absolvent*innen hervorrief, legte freilich nur den Rahmen für die staatliche Anerkennung und das integrierte Praktikum fest. „Die weitere inhaltliche Gestaltung der Fachhochschulausbildung bleibt von Rechts wegen den Prüfungsordnungen vorbehalten“³⁹, teilte der Senat mit. Zum Wintersemester 1995/96 erfolgte an der Fachhochschule zunächst die Umbenennung des Studiengangs *Sozialpädagogik* in *Soziale Arbeit* und die Veränderung der Studienstruktur. Auf einen dreisemestrigen Studienabschnitt zur Vermittlung wissenschaftlich-theoretischer Grundlagen, folgte eine Theorie-Praxisphase im vierten bis sechsten Semester. Lehrinhalte im siebenten und achten Semester waren die Aufarbeitung der Praxiserfahrungen unter theoretischen Gesichtspunkten. Mit der Diplomarbeit und der Diplomprüfung wurde das Studium abgeschlossen.⁴⁰ Nach der am 1. Juni 1995 vom Fachbereichsrat verabschiedeten Studienordnung hatten die Studierenden vor dem

ersten Semester eine 13-wöchige Vorpraxis zu absolvieren. Das hochschulgelenkte Praktikum vom vierten bis sechsten Semester umfasste 36 Wochen, die sich so verteilten: Im vierten Semester folgten auf ein vierwöchiges Vollzeitpraktikum zwei aufeinanderfolgende Praktikumstage pro Woche.⁴¹ An den zwei Praxistagen ging es vorrangig um die „Erkundung der verschiedenen Aufgaben der Praxisstelle sowie der Erprobung der eigenen Handlungskompetenzen“. Soweit möglich sollten die Praktikant*innen begrenzte Aufgaben selbständig übernehmen und gestalten“. Das Vollzeitpraktikum im fünften Semester dauerte sechs Monate, vom 1. September bis zum 28. Februar. Die Studierenden sollten zunehmend eigenverantwortlich arbeiten und „die Umsetzung ihres Wissens in Handlungskonzepte und Handlungskompetenz erproben“. Ein Studientag pro Woche in der Vorlesungszeit diente „der theoretischen Aufarbeitung der Praxis und dem reflektierenden Erfahrungsaustausch“.⁴² Nach Beschluss des Fachbereichsrats vom 13. Oktober 1998 fiel dieser Studientag auf den Mittwoch.⁴³ Im 6. Semester sollte, so *Dau und Treber*, „ausgehend von dieser Alltagserfahrung, ein Projekt entwickelt und durchgeführt werden, das über die jeweilige Praxisroutine hinaus ein konkretes Problem der Praxisstelle lösen hilft und so in begrenztem Rahmen innovatorisch wirkt. Am Ende des 6./Anfang des 7. Semesters wird die Praxisphase durch ein schon zur Diplomprüfung gehörendes Kolloquium abgeschlossen, an dem auch die Anleiter aus der Praxis teilnehmen.“⁴⁴

ZEPRA – Zentrales Praktikantenamt

Für die neue Praxisausbildung war allein die Fachhochschule zuständig. Während die Teilzuständigkeit des *Amts für Jugend* beendet wurde, schuf man am Fachbereich Sozialpädagogik ein *Zentrales Praktikantenamt* mit Zuständigkeit auch für die *Evangelische Fachhochschule*. Es vertrat die Fachhochschulen in den Praktikumsverträgen mit den drei Vertragsparteien, den Praktikant*innen, den Ausbildungsstellen und den Fachhochschulen.⁴⁵ Die Präsidialverwaltung erläuterte, die Praktikantenverträge würden zwischen der Fachhochschule und den Studierenden geschlossen, während die Praktikumsstellen keine Vertragspartner der Studierenden seien. Vielmehr führten die Praktikumsstellen das Praktikum lediglich im Auftrag der Fachhochschule durch. Ein Vertrag zwischen der Fachhochschule und den jeweiligen Praxisstellen würde die Inhalte der Ausbildung und die damit verbundenen Pflichten regeln.⁴⁶ Der Kooperationsvertrag zwischen der Fachhochschule und den Praktikumsstellen enthielt Regelungen über die Arbeits- und Fehlzeiten. Alle Fehlzeiten waren dabei bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Semesters nachzuholen. Ein Urlaubsanspruch bestand nicht. Der Vertrag enthielt nicht zuletzt Vorgaben in Bezug auf den Ausbildungsplan und wies dem Praxisrat des Zentralen Praktikantenamts eine Vermittlungsrolle bei Streitfällen zu.⁴⁷ Im Praktikumsvertrag zwischen der Fachhochschule Hamburg und der/dem Studierenden verpflichteten sich die Studierenden der Fachhochschule eine Praktikumsstelle vorzuschlagen, dort den Weisungen des Personals nachzukommen und die innerbetriebliche Ordnung zu beachten, während sich die Fachhochschule zur Zahlung einer monatlichen Vergütung verpflichtete. Es wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass es sich beim Praktikumsvertrag nicht um einen Arbeitsvertrag handelte, auf den etwaige tarifvertragliche Vorschriften anwendbar seien.⁴⁸ Der „TV Prakt für das studienintegrierte Praktikum“ wurde für

ungültig erklärt.⁴⁹ Die einheitlichen Musterverträge sollten unter anderem auch die Studierenden von Verhandlungen bei der Praktikumsstellensuche entlasten.⁵⁰ Neben den genannten Vertragsangelegenheiten war das Zentrale Praktikantenamt auch mit der Erteilung der Staatlichen Anerkennung der Absolvent*innen der Fachhochschule Hamburg und der Evangelischen Hochschule⁵¹ sowie der Auszahlung der Praktikumsvergütung betraut.⁵² Die *Fachhochschule Hamburg* überwies auch den an der *Evangelischen Fachhochschule* studierenden Praktikant*innen die monatliche Vergütung.⁵³

Das *Zentrale Praktikantenamt* sollte sich längerfristig zu einem Praxisinstitut mit den Funktionen einer Ideenbörse, einer Fortbildungsstätte und einer Forschungsstelle entwickeln. Doch als es im Frühjahr 1996 eingerichtet wurde⁵⁴, hatten sein Leiter, *Prof. Hans Dommick*⁵⁵ und dessen Mitarbeiter in erster Linie Verwaltungsarbeiten zu erledigen. Das Zentrale Praktikantenamt beriet die Studierenden auch bei der Praxisplatzsuche und in Fragen der Ausbildungspläne, im Mittelpunkt seiner Bemühungen stand jedoch die Akquisition von Praktikumsplätzen. *Dommick* schrieb: „Die Neigung der Anleiterinnen und Anleiter des bisherigen Berufspraktikums, sich auch für die neue Praxis der Ausbildung von Sozialpädagogen/ Sozialarbeitern zur Verfügung zu stellen, ist nicht allorts gegeben. [...] Auf *kurze* Sicht überwiegen wohl die Nachteile dieser Reform. Die Berufspraktikantinnen und -praktikanten sind als diplomierte Studienabsolventen eher fähig, Aufgaben zu übernehmen und selbständig zu erledigen, als es die neuen Praktikantinnen und Praktikanten in ihrem Studentenstatus vermögen.⁵⁶ Auch *Ingrid Kurz* zeigte Verständnis für die Zurückhaltung in den Praxisstellen, denen bei Studierenden ein nicht unerheblicher Betreuungsaufwand abverlangt werde.⁵⁷ „Mit *geweitetem* Blick“, gab *Dommick* zu bedenken, „werden aber Chancen der Praxis wahrnehmbar, künftig die Entwicklung der Sozialen Arbeit im Hamburger Raum beeinflussen zu können. Die das integrierte Praktikum abschließende Projektphase im 6. Semester macht eine intensive Kooperation von Praxis und Fachhochschulen unabdingbar. Der Praxis eröffnet sie die Möglichkeit, längst erwünschte Neuerungen, die häufig kapazitären Engpässen geopfert werden mussten, planen und erproben zu lassen.“⁵⁸

Die Praxis vermisst das Anerkennungsjahr: Praktikumsstellen werden zur Mangelware

Noch während die Strukturen des Zentralen Praktikantenamts im Aufbau begriffen waren, prognostizierte *Dommick* einen wesentlich höheren Bedarf an Praktikumsstellen⁵⁹ in den 220 bis 250 sozialen Einrichtungen in und um Hamburg.⁶⁰ Grundsätzlich standen 140 bis 160 Praxisstellen zur Verfügung. 1996 wollte die Behörde 154 Stellen, 1997 134 Stellen und in den darauffolgenden Jahren, wenn das Berufspraktikum entfiel, allerdings deutlich weniger Stellen bereithalten. Der Senat rechnete mit jährlich durchschnittlich 140 Bewerbungen. Allerdings hatten sich schon 1995 mehr Studierende auf Praxisstellen beworben, als Plätze vorhanden waren. Hamburger Hochschulabsolvent*innen sollten bei der Platzvergabe vorrangig berücksichtigt werden. „Die Platzvergabe erfolgte bei den Hamburger Hochschulabsolventen [...] in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs

der Schriftlichen Anleitungsbestätigung (Rückmeldebogen)⁶¹, antwortete der Senat auf eine Schriftliche Kleine Anfrage des GAL-Abgeordneten *Jörß*. Dieses Missverhältnis von Praktikumsstellen und Bewerber*innen führte also wie anderenorts so auch in Hamburg zu einer wachsenden Konkurrenz unter den Studierenden.⁶²

Im Fachbereich Sozialpädagogik war man zusehends unzufrieden mit der Einstellungspraxis der öffentlichen Träger. Im August 1995 forderten *Meike Plesch* und *Ilse Goldschmidt*, beide Professorinnen am Fachbereich Sozialpädagogik, das Amt für Jugend auf, alle BewerberInnen um Praktikumsstellen fristgerecht mit Praxisstellen zu versorgen. Studierende hatten darüber berichtet, dass sie mit zeitlich nicht absehbaren Verzögerungen des Beginns ihres Praktikums zu rechnen hätten. Die Hochschullehrerinnen machten die Behörde darauf aufmerksam, dass eine Verzögerung des Praktikumsbeginns dazu führen könnte, dass sich die Praktikant*innen nicht rechtzeitig zur Prüfung melden könnten und sich die Erlangung der staatlichen Anerkennung um ein halbes Jahr verzögern würde.⁶³ Auch zum Oktober 1998 wollte das Amt für Jugend nur Härtefälle als Praktikant*innen einstellen⁶⁴, um sich dann doch zur Einstellung von 30 Studierenden bereitzuerklären.⁶⁵ Konflikte mit der Behörde gab es auch, als nur noch Stellen für Praktika in Vollzeit angeboten und die grundsätzlich zulässige Streckung des Praktikums durch Teilzeittätigkeit nicht mehr möglich sein sollte.⁶⁶ Die Studierenden zogen eine Demonstration gegen die Streichung von Stellen für Teilzeitpraktika in Erwägung.⁶⁷ Einige Wochen später lenkte die Behörde ein und hob ihren Beschluss auf, grundsätzlich keine Teilzeitverträge mehr für die Ableistung des Praktikums abzuschließen.⁶⁸

Der Stellenmangel sollte sich noch verschärfen, weil gleichzeitig beabsichtigt war, die Studienplätze um 60 pro Jahr zu erhöhen. Dies wurde damit begründet, dass in der Umstellungsphase im Wintersemester 1994/95 keine Studierenden aufgenommen worden waren.⁶⁹ Schon Anfang Januar 1996 mussten die Planungsdaten als Folge von Mehrzulassungen im Wintersemester 1995/96 korrigiert werden. Man rechnete nun für das Jahr 1998 mit 99 Praktikant*innen mehr als ursprünglich berechnet. Die notwendigen zusätzlichen Finanzmittel für die Praktikumsvergütungen in Höhe von 475.200 DM sollten durch Haushaltsumschichtungen bereitgestellt werden.⁷⁰ Für 1999 veranschlagte das *Zentrale Praktikantenamt* 1.582.000 DM für Praktikumsvergütungen, wusste aber nicht die genaue Zahl von Praktikant*innen vorausszusagen.⁷¹ Verwaltungsgerichtliche Beschlüsse zur Aufnahmekapazität des Fachbereichs Sozialpädagogik führten regelmäßig zu höheren Studienanfängerzahlen⁷², die mit Verzögerung höhere Praktikant*innenzahlen nach sich zogen.

Die Professor*innen *Heidi Eppel*, *Wolfgang Hantel-Quitmann* und *Manfred Neuffer* fragten sich angesichts der erkennbar schwierigen Entwicklung, wie denn bei mehr als 360 Studierenden die Finanzierung der Praktika gesichert werden könnte. Sie forderten überdies zusätzliche Lehrauftragsmittel für die Theorie-Praxis-Seminare⁷³, die den Studienschwerpunkten zugeordnet als „Kleingruppenveranstaltungen zur Praxisbegleitung“⁷⁴ wichtige Orte zur Reflexion der Praxiserfahrungen sein sollten. An der *Evangelischen Fachhochschule* orientierte sich die Themenstellung der Theorie-Praxis-Verbünde,

wie *Barbara Rose* erläuterte, nicht länger an „spezialisierten Problemlagen und Defiziten von AdressatInnen, an institutionell oder methodisch sortierten Arbeitsansätzen, sondern an den dazu querliegenden ‚großen‘ sozialpädagogischen Themenstellungen und am sozialräumlichen Bezug.“⁷⁵ *Timm Kunstreich* zufolge wollte man fragen, „in welchen Kontexten Menschen aufwachsen“. Man müsse „die Perspektive und die Lebensweise der Adressaten, der Klienten in den Blick bekommen“. Die Studierenden würden bei verschiedenen Trägern im Stadtteil arbeiten und im Theorie-Praxis-Seminar „das Zusammenspiel der sozialen Einrichtungen, in denen sie praktizierten, wie in einem Planspiel abbilden“. Davon erhoffte man sich die Initiierung von Lernprozessen, „die nicht nur institutionell, sondern von den Interaktionen zwischen Institutionen und Bevölkerungsgruppen bestimmt“ sein würden.⁷⁶ Studierende schätzten, dass sie bei ihrer weitgehenden eigenständigen Arbeit im Verbund dennoch bei den Dozent*innen immer ein offenes Ohr fanden⁷⁷. *Barbara Rose* führt die Themenstellungen und Verortungen der vier Theorie-Praxis-Verbünde an: „Praxis von Teilhabe und Strategien der Ausgrenzung. Lebensweisen in Wilhelmsburg“, „Soziale Milieus aus der Perspektive von Jugendlichen und Kindern im Raum Bramfeld“, „Familie als Kristallisationspunkt des bürgerlichen Individuums in Altona und St. Georg“ und „Sozialarbeit als Kulturarbeit in Billstedt/Horn“. An dieser „sozialräumlichen Orientierung der Theorie-Praxis-Verbünde“⁷⁸ hält man an der Evangelischen Hochschule bis heute fest, weil sie sich ganz offensichtlich aus Sicht der Beteiligten bewährt hat. Eine weitere Neuerung an der *Evangelischen Fachhochschule* war die verbindliche Supervision in der gesamten Praxisphase⁷⁹. Diese Methode dient der Selbsterfahrung, der Evaluation des eigenen Handelns, der Reflexion von Konfliktsituationen⁸⁰ der Entwicklung einer eigenen Rollenkonstruktion durch die Relationierung von Theorie und Praxis und ist seit der Einführung der Diplomstudiengänge ein regulärer Bestandteil der akademischen Ausbildung.⁸¹

Die Bedeutung des Zentralen Praktikantenamts („ZEPRA“)

In den Jahren um die Jahrtausendwende erweiterte sich das Aufgabenfeld des Zentralen Praktikantenamts, des heutigen Praktikumsbüros im Department Soziale Arbeit. 1999 stellte die Präsidiabteilung der Fachhochschule klar, dass das *Zentrale Praktikantenamt* nicht der Weisungskompetenz des Fachbereichs unterlag. Seine rechtliche Basis war das Berufseingangsgesetz. „Sollte sich herausstellen, dass eine Ausbildung im integrierten Praktikum durchgeführt wird, die nicht den Anforderungen des Berufseingangsgesetzes entspricht, kann dies für die betroffenen Absolventinnen und Absolventen und für die Fachhochschule erhebliche Nachteile haben.“ Den betroffenen Absolvent*innen könnte die Anerkennung nachträglich entzogen und die Fachhochschule könnte ihre Zuständigkeit für die staatliche Anerkennung verlieren⁸², mahnte die Präsidiabteilung und unterstrich damit die hohe Verantwortung des Zentralen Praktikantenamts. Zu Jahresbeginn 2000 beschloss der Fachbereichsrat die Gründung des Zentrums für Praxisentwicklung, ZEPRA, als eigenständige Organisationseinheit im Fachbereich, die vor allem Forschungsprojekte initiieren, die Entwicklung von handlungsleitenden Theorien der Sozialen Arbeit fördern, den wissenschaftlichen Nachwuchs unterstützen und die Praxis beraten sollte. Es wurde ein Zentrumsrat mit sechs Professor*innen, drei wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen aus der Praxis, einem bzw. einer

Mitarbeiter/in des Fachbereichs und einem bzw. einer Student*in gebildet sowie ein Förderverein gegründet. ZEPRA übernahm das Zentrale Praktikantenamt. „Der Fachbereich bleibt verantwortlich für die Praktikantinnen und Praktikanten des Fachbereichs und delegiert diese Aufgabe an ZEPRA“, heißt es in den Richtlinien. Die Finanzierung von ZEPRA sollte über gesonderte Haushaltsmittel und durch Entgelte für seine Leistungen sichergestellt werden.⁸³ Als Leiter von ZEPRA wurde *Manfred Neuffer* berufen. *Beate Hamer* wurde zur Fachleiterin des Praktikantenamts gewählt.⁸⁴ Schon in seinem Rechenschaftsbericht 2000 konnte ZEPRA auf eine Reihe von Projektbegleitungen und Evaluationen, Weiterbildungsmaßnahmen und die Durchführung von Tagungen verweisen. Als Serviceleistung für die Praxis nannte ZEPRA den fachkräftesuchenden Einrichtungen auch für die entsprechende Berufsfelder besonders geeignet erscheinende Absolvent*innen.⁸⁵

Neoliberale Reformen zur Jahrtausendwende

Seit der Jahrtausendwende veränderten sich die Studienbedingungen an den deutschen Hochschulen, so auch in Hamburg, das von 2001 bis 2004 von einer Koalition von Christ- und Freidemokraten und der rechtskonservativen „*Partei Rechtsstaatlicher Offensive*“ regiert wurde. Im Zuge des 1999 begonnenen Bologna-Prozesses entstand ein europäischer Hochschulraum mit einem zweigliedrigen Studiensystem, das auch von der GAL als kleinerem Koalitionspartner im Senat *Runde* (1997–2001) ausdrücklich begrüßt wurde.⁸⁶ Im Zuge des Bologna-Prozesses sollte durch die staatliche Deregulierung die Diversifizierung der Hochschullandschaft, Marktorientierung und Eigenverantwortung befördert werden.⁸⁷ *Manfred Neuffer* fasste zehn Jahre später in seiner Abschiedsvorlesung die damit einhergehenden Fehlentwicklungen zusammen: „Ökonomisierung der Bildung, Verschulung des Studiums, keine Freiheit der Studierenden, Vorlesungen und Seminar zu wählen, Studienordnungen, die jede Veranstaltung und jede Leistung festlegen und mit einer Prüfung versehen, die jede Eigeninitiative und Kreativität unterdrücken“. Er kritisierte die neoliberalen Vorstellungen des Wissenschaftssenators *Jörg Dräger* und der Expertenkommission unter dem Vorsitz des Altbürgermeisters *Klaus von Dohnanyi*, die ein Hochschulmodernisierungsgesetz vorbereitete, nach dem die Hochschulen einer Aktiengesellschaft ähnlich organisiert sein sollten.⁸⁸ Die von der Kommission empfohlenen „Leitlinien für die Entwicklung der Hamburger Hochschulen“ zielten auf die Reduzierung der Zahl der Studienabbrecher*innen, die Verkürzung des Studiums, die Einführung des zweistufigen Studiensystems, die Verbesserung der Betreuungsintensität, Verbesserungen in Forschung und Lehre, flexible Organisationsstrukturen und eine stärkere Internationalisierung.⁸⁹

Ein zentrales Reformziel der GAL-Wissenschaftssenatorin *Krista Sager* war die Sicherung der „Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit“ der Hochschulen.⁹⁰ Dafür wollte sie die Steuerungselemente des New Public Managements in die Hochschulverwaltung implementieren und betriebswirtschaftliche Instrumente wie das Controlling nutzen. Sager kündigte einen „sehr, sehr harten Konsolidierungskurs“ an.⁹¹ Nach der Bürgerschaftswahl setzte auch der Senat unter dem christdemokratischen Ersten Bürgermeister *Ole von Beust* auf das von Sager als „Hamburger Modell“ bezeichnete Instrument der Ziel-

und Leistungsvereinbarungen.⁹² *Ole von Beust*, der von 2001 bis 2011 drei Senaten als Erster Bürgermeister vorstand, erschien im Rückblick manche strukturelle Maßnahmen zur Straffung der Organisation an den Hochschulen als überfällig. Es habe zu viele „Besitzstände“ gegeben. „Die Gremienarbeit fraß zu viel Zeit.“ Der ehemalige Erste Bürgermeister ging aber zwei Jahre nach seinem Ausscheiden aus der Politik teilweise auch auf Distanz zu der von ihm mitverantworteten Bildungspolitik und schrieb: „Eine profunde akademische Lehre halte ich heute für richtig.“ Er erinnerte daran, dass das Erlernen wissenschaftlichen Arbeitens ein anspruchsvoller und anstrengender Prozess ist, und äußerte Zweifel, „ob dies in den drei Jahren bis zum Bachelorabschluss heutzutage möglich ist“. In der Bildungspolitik dürfe es „nicht nur um Zahlen gehen, um Bildungsausgaben, die gestiegen oder gesunken sind“. Hochschulabsolvent*innen sollten nicht einseitig „auf ökonomischen Erfolg dressiert“ werden, sondern müssten im Studium Raum zur Persönlichkeitsentwicklung haben.⁹³

Gerade im Hinblick auf die Herausbildung einer eigenen beruflichen Identität und eines Habitus in der integrierten Praxisphase wird man dem Elder Statesman zustimmen. In der Praxis schuf die Wissenschafts- und auch Sozialpolitik über die Ära Beust hinaus für die am integrierten Praktikum beteiligte Trias von Hochschule, Praxisstelle und Studierenden immer herausforderndere Rahmenbedingungen.

Abschaffung der staatlichen Anerkennung?

Für Verunsicherung unter den Lehrenden, aber ebenso unter den Studierenden sorgten die in der Politik und in den Behörden geführten Diskussionen über die Abschaffung der Staatlichen Anerkennung. Schon 1995 hatte sich der DBSH in einer Stellungnahme klar für den Erhalt dieses Instruments der Berufszulassung ausgesprochen. Die Berufsbezeichnung sei nur in Verbindung mit der Staatlichen Anerkennung geschützt. Der Fachverband sah in der Staatlichen Anerkennung als Berufszulassung eine „Parallele zu den Studien- bzw. Ausbildungsabschlüssen z.B. der Juristen und Ärzte, die durch ihren berufsqualifizierenden Abschluss nicht in Form von akademischen Prüfungen (Diplom, Magister, Doktor) sondern durch Staatsexamina bzw. die ‚Approbation‘ erbringen.“⁹⁴ Im Herbst 2004 – in Hamburg regierte mit absoluter Mehrheit die CDU – erarbeitete die Sozialbehörde eine Änderung der gesetzlichen Regelung über den Berufszugang, um diesen an die abgestuften Studiengänge anzupassen. Der Fachbereich Sozialpädagogik und die Mehrheit der Berufsverbände waren einhellig der Auffassung, „dass eine staatliche Anerkennung nach wie vor sehr sinnvoll ist; Diplomsozialpädagog/innen ohne staatliche Anerkennung sind über das Arbeitsamt schlechter vermittelbar.“ Die Dekanin, *Marion Panitzsch-Wiebe* kritisierte, dass die Beschlüsse unerfreulicher Weise ohne unsere Beteiligung erfolgt sind“.⁹⁵

Die Erfahrungen der Praktikant*innen in den 2000er-Jahren

Weitgehend ohne Beteiligung der Betroffenen wurden auch die Praktikantenvergütungen in der ersten Hälfte der 2000er-Jahre abgesenkt. Mit der Währungsumstellung von der D-Mark auf den Euro erhielten die Praktikant*innen das Entgelt in der unveränderten Höhe von 409 €. Wie sich *Herma Tewes*, langjährige fachliche Leiterin des *Zentralen*

Praktikumsbüros, erinnert, wurde dieser Betrag jedoch bald weiter abgesenkt.⁹⁶ Die Professorin *Mary Schmoecker* unterrichtete im April 2005 den Fachbereichsrat über die Planungen der Hochschulverwaltung, die Praktikantenvergütung zum Wintersemester 2007/08 auf 166 € zu begrenzen.⁹⁷ Schon im Jahre 2004 hatten die Praktikant*innen eine Halbierung der Vergütung auf ca. 200 € hinnehmen müssen. Dies bedeutete „immense Einschnitte für die Betroffenen“, wie die Dekanin, *Panitzsch-Wiebe*, und *Gerd Krüger*, Nachfolger *Manfred Neuffers* als ZEPRA-Leiter betonten. Den abgesenkten Betrag würde man auf die Köpfe der Studierenden verteilen, so dass mit ungefähr 220 € pro Person zu rechnen war.⁹⁸ Während sich *Herma Tewes* über viele Jahre, allerdings vergeblich, um eine Anpassung der Vergütungen bemühte⁹⁹, wies *Neuffer* auf das Dilemma hin, dass viele Studierende jobben müssten, das verdichtete Bachelorstudium und das integrierte Praktikum die Aufnahme einer Nebenerwerbstätigkeit aber erschwerten. *Neuffer* äußerte auch Zweifel, ob Darlehensmodelle attraktiv und ausreichend seien.¹⁰⁰

Eine Studie aus dem Jahr 2006

Anfang 2006 präsentierte die ZEPRA-Mitarbeiterin *Herma Tewes* die Ergebnisse einer Praktikumsbefragung, an der sich 160 von 180 Praktikant*innen beteiligten. Das Zentrale Praktikantenamt wollte mehr über die Eindrücke der Studierenden erfahren, um nötigenfalls Probleme abstellen helfen zu können. Ihre Praktikumsstelle bewerteten dabei viele der Befragten positiv. Sie hoben die Eignung des Arbeitsfelds als exemplarischen Lernort hervor, freuten sich, selbständig arbeiten zu dürfen, dankten aber zugleich für die Unterstützung durch die Anleiter, lobten das Team und erlebten das Praktikum insgesamt als guten Einstieg in die berufliche Tätigkeit in der Sozialen Arbeit. Negativ empfunden wurde die Beschränkung auf Handlangerdienste oder die ungeklärte Rolle der Praktikant*innen sowie die hohe Arbeitsbelastung und das angespannte Betriebsklima. Zum Praktikumsverlauf äußerten sich die Studierenden zum Teil kritisch. Das Pendeln zwischen der Studienvorbereitung und dem Arbeitsalltag in der Praxisstelle im 4. Fachsemester wurde als belastend angesehen, während der Inhalt des 6. Semesters als nicht sehr sinnvoll bezeichnet wurde. Ein einjähriges Praktikum mit einem Studientag pro Woche hätten sich einige Teilnehmer*innen der Befragung als sinnvoller vorstellen können. Andere Befragte wieder hätten gern mehrere Praktikumsstellen in der Praxisphase kennenlernen wollen. Positive Erfahrungen schienen den konzeptionellen Überlegungen am Fachbereich in Bezug auf die Verbindung von Theorie und Praxis in der Lehre Recht zu geben. Theorie ohne Praxis mache nicht viel Sinn. Daher sei es „toll, dass hier die Theorie und die Praxis Hand in Hand gehen“. Von der Fachlichkeit und von der Vermittlung der Ausbildungsinhalte durch die Anleiter*innen habe man sehr profitiert. Bisweilen habe die Anleitung aber auch eingefordert werden müssen. Die in der Vorstellung der Umfrageergebnisse angeführten Äußerungen über das Zentrale Praktikantenamt und die Hochschule fielen nicht so positiv aus. Die Aufgaben des Zentralen Praktikantenamts, so auch die Unterstützung bei Problemen in der Praxisstelle, waren offenbar nicht allen Befragten bekannt, obwohl die erforderlichen Informationen hätten eingeholt werden können. Im Hinblick auf das an der Hochschule erworbene theoretische

Wissen, waren einige Studierende enttäuscht, wie wenig man in der Praxis hätte umsetzen können.¹⁰¹

Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit: Mindeststandards für die Bachelorstudiengänge

Ebenfalls im Jahre 2006 beschloss der *Fachbereichstag Soziale Arbeit* den „Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit“ als „Orientierung zur Entwicklung der Studiengangscurricula und als Bezugsrahmen der Sozialberufenerkennungsgesetze“¹⁰². Der Fachbereichstag machte wichtige Aussagen zur staatlichen Anerkennung: „Mit der staatlichen Anerkennung werden Qualifikationen zertifiziert, die Voraussetzung für eine hoheitliche Tätigkeit in der Sozialen Arbeit sind. Dies sind insbesondere: ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene, Kenntnisse von Verwaltungsstrukturen und Verwaltungsabläufen, Nachweis für Fachlichkeit und Berufsfähigkeit“. Als „Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung“ nennt der Fachbereichstag „(1) Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit, (2) ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene, (3) angeleitete Praxisleitung in von der Hochschule/zuständigen Behörde anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtungen der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 100 Tagen, (4) eine kritische Reflexion erworbenen Fachwissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis.“¹⁰³ 2008 erklärte die Jugend- und Familienministerkonferenz den Qualifikationsrahmen zur geeigneten „Grundlage für die Prüfung der Vorlage der qualitativen Voraussetzungen eines Studienganges im Rahmen der Akkreditierungsverfahren“¹⁰⁴.

Dem DBSH erschien die vom Fachbereichstag empfohlene Praxistätigkeit von 100 Tagen als bestenfalls ausreichend, um „ein Praxisfeld oberflächlich kennen zu lernen“. Keine Praxisstelle würde einen Studierenden verantwortlich einsetzen können, wenn dieser „nur auf Besuch“¹⁰⁵ sei, kritisierte der Berufsverband. Doch auch die hamburgische Gesetzgebung orientierte sich an den im Fachbereichstag diskutierten Qualifikationsrahmen. Im Jahre 2006 wurden Änderungen im Hamburger Landesgesetz über die staatliche Anerkennung aus dem Jahre 1995 nötig, weil der Diplomstudiengang durch Bachelor- und Masterstudiengänge ersetzt werden sollte und andererseits weil die *Fachhochschule Hamburg* und die *Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik* mittlerweile ihre Namen in „*Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg*“ bzw. „*Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie*“ an die geänderten Verhältnisse in den Hochschulen und in der Berufswelt angepasst hatten. In einer Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft heißt es: „Mit der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen verbindet sich eine weit reichende organisatorische und inhaltliche Reform der Hochschulausbildung. Unter anderem werden die Ausbildungsgänge verdichtet und verkürzt“. Ein Bachelor-Studiengang sei zudem stark praxisorientiert. Nach § 2 Hamburgisches Hochschulgesetz hätten die Hochschulen die von ihnen entwickelten Studiengänge einer Akkreditierungsagentur vorzulegen. Gegenstand der Akkreditierung sei „der Nachweis der wissenschaftlichen und organisatorischen Realisierbarkeit der Studien-

gänge, ihre Finanzierbarkeit sowie die Erfüllung bestimmter Mindeststandards hinsichtlich der Qualität der Studiengänge“. Auf eine detaillierte Regelung der Aberkennung der staatlichen Anerkennung glaubte man verzichten zu können, da angenommen wurde, „dass die Mechanismen des Arbeitsmarkts ausreichen, um ungeeignete Personen aus einer Tätigkeit als Sozialpädagoge oder -pädagogin auszuschließen“. Auch die Gestaltung der Praxisanteile an der sozialpädagogischen Ausbildung sollte nicht mehr im Detail geregelt werden.¹⁰⁶ Im Wissenschaftsausschuss erklärten die Senatsvertreter*innen, „sie gingen davon aus, die staatlichen Regelungen seien zukünftig nicht mehr notwendig, wenn die vormals durch die Akkreditierungsagenturen vorgenommenen Regelungen beachtet worden seien“. „Die Akkreditierungsagentur werde eine ausreichende Anzahl von Praxiseinheiten bzw. -stunden zukünftig sicherstellen.“ Mit dem „verschlankte[n] Gesetz habe man dem „Prinzip der Autonomie“ Rechnung tragen wollen. Ein zentrales Thema im Ausschuss war die Frage der staatlichen Anerkennung. „Die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit (BWG) habe zunächst dazu geneigt, keine staatliche Anerkennung dieser Studienabschlüsse zu geben, habe sich aber dann belehren lassen, dass sich die Berufschancen der Absolventen mit der staatlichen Anerkennung verbesserten“, erklärten die Senatsvertreter*innen. Insbesondere die Anstellungsträger hätten mit ihren Argumenten die Behörden von der Notwendigkeit der staatlichen Anerkennung überzeugen können. Auf Nachfrage eines GAL-Abgeordneten nach der „Perspektive für eine Abschaffung der staatlichen Anerkennung gemeinsam mit den anderen Bundesländern“ erwiderten die Vertreter*innen des von der CDU getragenen Senats, dass eine entsprechende Neigung schon in verschiedenen Bundesländern feststellbar sei.¹⁰⁷ Unstrittig waren offenbar die im Gesetz verankerten Bestimmungen über die Anerkennung von Praxisstellen. Danach konnten als Träger von Praxisstellen im Bereich der freien Wohlfahrtspflege „juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie 1. auf dem Gebiet der Jugend- und Sozialhilfe tätig sind, 2. gemeinnützige Ziele verfolgen, 3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben in der Jugend- und Sozialhilfe zu leisten im Stande sind und 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten“.¹⁰⁸ Auf der Sitzung der Bürgerschaft am 2. Februar 2006 wurde das Gesetz einstimmig angenommen.¹⁰⁹

Hochschuleitige Neuregelungen des Praktikums

Im November 2007 gab die Fakultät Wirtschaft und Soziales zusammen mit ZEPRA neue „Richtlinien für das hochschulgelenkte Praktikum im Studiengang Soziale Arbeit (BA)“ heraus. Das Praktikum fand danach im 4. und 5. Semester statt und umfasste insgesamt 105 Tage. Dabei diente das 4. Semester der Praxiserkundung. Zusammen mit der Praktikumsstelle wurde eine Praxisidee zur Umsetzung im darauffolgenden Semester entwickelt. Als Arbeitszeit waren 5 Tage à 7 Stunden in der 5. Vorlesungswoche und anschließend ein siebenständiger Arbeitstag pro Woche vorgesehen. Im 5. Semester, dem Praxissemester, verrichteten die Studierenden an insgesamt 90 Tagen à 8 Stunden eine angeleitete Tätigkeit in der Praxisstelle. Schon im 2. Semester fand die Vorbereitung auf die Praxisphasen statt. In Ringvorlesungen wurden die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit

vorgestellt, die Studierenden reichten dem Zentralen Praktikantenamt eine Zuordnung zum Theorie-Praxis-Seminar ein und bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Semesters erfolgte die Einteilung in die Studienschwerpunkte. Danach suchten sich die Studierenden einen Praktikumsplatz, der den Lehrenden der Studienrichtung und dem Zentralen Praktikantenamt zur Prüfung vorzulegen war. Die Praxisphase im 4. und 5. Semester galt als erfolgreich absolviert, wenn das Praktikum mit Erfolg beendet, das Lerntagebuch erstellt und jeweils eine Präsentation für das Theorie-Praxis-Seminar und das Theorieseminar vorgestellt worden waren.¹¹⁰

Drei Jahre später wurde der die Vorpraxis betreffende § 4 in der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der HAW gestrichen.¹¹¹ Das Vorpraktikum war in mehreren Schritten von 13¹¹² auf acht und dann auf sechs Wochen gekürzt worden war. Es gab Auseinandersetzungen in der Fakultät, ob es den Studierenden zuzumuten sei, gegebenenfalls ein Jahr mit der Aufnahme des Studiums zu warten, „nur weil sie sechs Wochen Praktikum machen sollten“, berichtet *Herma Tews*. Sie erinnert sich, sie habe einmal einen Monat lang die Unterlagen von über 1000 Studierenden dahingehend überprüfen müssen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Vorpraxis gegeben waren.¹¹³ Der immense Arbeitsaufwand erklärte sich aus der Unterschiedlichkeit der Vorpraxis, z. B. Ehrenamtlichkeit, das Freie Soziale Jahr, das Freie Ökologische Jahr, Auslandsaufenthalte, Zivildienst oder Berufstätigkeit. Häufig bedurfte es ergänzender Nachweise und Abstimmungen mit dem Studierendenzentrum, bevor eine Anerkennung der Vorpraxis erfolgen konnte. Die Prüfung der Vorpraxis wurde auf Grund dieser Erfahrungen nach der Streichung aus der Studien- und Prüfungsordnung schließlich von der Zulassungsstelle übernommen.¹¹⁴ *Tewes*, die auf Grund ihrer Erzieherinnenausbildung von der Ableistung eines Vorpraktikums befreit war, hält im Nachhinein die Vorpraxis für sinnvoll.¹¹⁵

Die Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an EU-Richtlinien

Eine andere Änderung der Studien- und Prüfungsordnung betraf das Vollzeitpraktikum, in dem die Studierenden künftig nicht 90 Tage à 8 Stunden, sondern 100 Tage à 7 Stunden am Lernort Praxis zu absolvieren hatten.¹¹⁶ Diese auch von der Studentenschaft gewünschte Regelung¹¹⁷ entsprach den Anforderungen des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen vom 5. Oktober 2010, das „angeleitete Praxisanteile im Umfang von 100 Tagen einschließlich eines Erfolgsnachweises“ verlangte.¹¹⁸ Die *Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit* empfahl diesen Minimalkonsens aller Hochschulen, „im Rahmen der Akkreditierung bzw. der Selbstevaluation kritisch daraufhin zu überprüfen, ob mit den geplanten Praxisanteilen die Ziele der staatlichen Anerkennung erreicht und die hier formulierten Gütekriterien umgesetzt werde“¹¹⁹.

In § 4 des genannten Landesgesetzes wurde außerdem die staatliche Anerkennung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Ausbildungsabschlusses auf dem Gebiet der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik geregelt. Die Berufsqualifikation der Sozialarbeiter*innen aus dem europäischen Ausland konnte nur anerkannt werden, sofern ihr ein Studium Praxisphasen von 100 Tagen enthielt.¹²⁰ Im Wissenschaftsausschuss erläuterten Vertreter*innen des schwarz-grünen Senats, dass es sich bei dem Gesetz nicht um eine hochschulrechtliche Regelung handelte, „sondern um eine Regelung, die den Absolventinnen und Absolventen den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern oder erschweren könnte. Einerseits gelte in der Europäischen Union die Maßgabe, dass die Mitgliedstaaten den Bürgerinnen und Bürgern eines anderen Mitgliedstaats den Zugang zum Arbeitsmarkt nicht erschweren dürften. [...] Andererseits sei hier versucht worden, den Anforderungen des Berufes und des Arbeitsmarktes gerecht zu werden.“¹²¹ Die Senatsvertreter*innen hielten die Gesetzesänderung für wichtig, „um Migranten und Migrantinnen zu unterstützen, in Hamburg zu arbeiten“. Der Abgeordnete der Fraktion „Die Linken“ im Familien-, Kinder- und Jugendausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft sah in der gesetzlichen Neuregelung für Migrant*innen „die Chance, aus dem Niedriglohnsektor herauszukommen“¹²². Ab 2012 richtete sich die staatliche Anerkennung eines im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit nach dem Hamburgischen Berufsqualifikationsgesetz.¹²³

2013 beschloss die Hamburgische Bürgerschaft das bis heute gültige Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit, das an die Gesetz von 1995 und 2006 anknüpfte, zusätzlich die Voraussetzungen für eine berufsrechtliche Eignung eines Studiengangs im Bereich Bildung und Erziehung in der Kindheit benannte und die Bedeutung der Praxisorientierung von Studiengängen in Bereich der Sozialen Arbeit unterstrich, indem es auch „eine Evaluation und Fortentwicklung der Qualifikation im Zusammenwirken mit relevanten Praxisfeldern“¹²⁴ als Bedingung für eine Akkreditierung anführte. 2015 wurden in das Gesetz Bestimmungen über Voraussetzungen für die Aberkennung der staatlichen Anerkennung wie die fehlende fachliche oder persönliche Eignung oder eine Verurteilung auf Grund im § 72a Absatz 1 SGB VIII genannter Straftaten eingefügt.¹²⁵

Die aktuelle Normierung der Praxisphase in den Prüfungs- und Studienordnungen

Auf dem Fachbereichstag Soziale Arbeit im Jahre 2016 wurde eine überarbeitete und noch heute aktuelle Fassung des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit (QR SozArb Version 6.0) beschlossen, an dem sich die Hochschulen mit ihren Studienordnungen orientieren. Als Voraussetzung zur Erteilung der staatlichen Anerkennung gilt nicht zuletzt die praktische Kompetenz: „Erforderlich ist die nachgewiesene Kompetenz, praktisch in der Sozialen Arbeit auf dem Niveau der Absolvent*innen grundständiger Studiengänge der Sozialen Arbeit in einer von der Hochschule/zuständigen Behörde anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtung tätig gewesen zu sein und erworbenes Fachwissen in dieser Praxis einbringen und kritisch reflektieren zu können. Der Nachweis einer durch die eigene Profession/staatlich anerkannte*r Sozialarbeiter*in angeleiteten kon-

tinuierlichen berufspraktischen Tätigkeit in einem Feld der Sozialen Arbeit ist in einem Umfang von mindestens einhundert Tagen zu erbringen. Dies kann insbesondere in Form eines Berufsanererkennungsjahres, eines Praxissemesters bzw. einer Praxisphase (bei Teilzeitstudiengängen auch in Form zweier Praxissemester bzw. Praxisphasen) geschehen.“¹²⁶ Der § 14 der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der HAW enthält die wichtigsten Bestimmungen des hochschulgelenkten Praktikums. Es umfasst das Modul 15 (Einstieg in die Praxis) mit einem Umfang von 15 Tagen und das Modul 18 (Lernen in der Praxis) mit 100 Tagen. Die Prüfungs- und Studienordnung legt auch die Module fest, die erfolgreich absolviert werden müssen, um am Vollzeitpraktikum teilnehmen zu dürfen, und macht Angaben zur Qualifikation und Berufserfahrung, die von den Anleiter*innen in den Praxisstellen erwartet werden.¹²⁷ In der *Evangelischen Hochschule* sind mit dem Beginn des Wintersemester 2014/15 als studienpraktische Leistungen „1. ein vierwöchiges Einführungspraktikum im Umfang von fünf Tagen in der Woche vor Beginn der 15-wöchigen Vorlesungszeit im 3. Semester; 2. ein studienbegleitendes Praktikum während der Vorlesungszeit von 15 Wochen im 3. Semester in Umfang von 2 Tagen in der Woche; 3. ein Hauptpraktikum während der Vorlesungszeit von 15 Wochen im 4. Semester im Umfang von 4 Tagen in der Woche im Praktikum und einem studienbegleitenden Praktikumstag an der Hochschule“¹²⁸ verpflichtend. In den Modulkatalogen spiegeln sich die im Fachdiskurs diskutierten und im integrierten Praktikum zu vermittelnden Schlüsselkompetenzen.¹²⁹ In der Modulbeschreibung der Evangelischen Hochschule sind dies hermeneutische, Reflexionskompetenz, Kooperationskompetenz, kommunikative Kompetenz und institutionelle Anwendungskompetenz. Auch die Struktur des praktischen Studienanteils an der Evangelischen Hochschule und an der HAW entspricht dem Qualifikationsrahmen. An der Evangelischen Hochschule gehört dazu die Praxis unter Anleitung, das Theorie-Praxis-Seminar zur Praxisreflexion und die Seminare Kasuistik I und II, in denen über das Fallverstehen eingeübt wird.¹³⁰ Zum integrierten Praktikum im Rahmen des Bachelorstudiengangs an der HAW gehören neben dem Lernen in der Praxis das Seminar „Theorie des Schwerpunkts“, in dem die Studierenden insbesondere lernen sollen, „praktisches Handeln wissenschaftlich fundiert zu begründen“, und das Theorie-Praxis-Seminar, in dem die für die Studierenden häufig extremen ersten Erfahrungen im Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit (Stichwort: „Praxischock“) reflektiert werden können und zugleich die Praxis als Forschungsfeld kennen gelernt werden kann.¹³¹ Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Studientags besteht eine Präsenzpflcht.¹³² Durch die informativen Praktikumsrichtlinien und die persönliche Beratung von Seiten des Zentralen Praktikumsbüros werden die Studierenden auf die Praxisphase gut vorbereitet. Die Richtlinien enthalten Informationen über den Ablauf der Praxisphase, über die Praxisstellen und deren Anerkennung, die Bedeutung der Anleitung, die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Beurteilung des hochschulgelenkten Praktikums und den Praktikumszuschuss, der beim Zentralen Praktikumsbüro beantragt werden kann¹³³ und gegenwärtig bei 210 € liegt.¹³⁴

Wiedereinführung des Anerkennungsjahres zur Bekämpfung von Prekari- sierung und Deprofessionalisierung in den aktuellen Praxisphasen?

Die genannten Prüfungs- und Studienordnungen und Praktikumsrichtlinien der beiden genannten etablierten und renommierten Hochschulen in Hamburg, die Bachelorstudiengänge im Bereich der Sozialen Arbeit anbieten, bilden den wissenschaftlichen Diskurs über die Rolle von Praxisphasen gut ab und zeigen eine große Übereinstimmung mit dem vom Fachbereichstag 2016 beschlossenen Qualifikationsrahmen. Doch seit einigen Jahren ist auch die Kritik an strukturellen Mängeln des Bachelorstudiums mit integrierter Praxisphase und den Schwierigkeiten bei der Berufseinmündung unüberhörbar. An dieser Diskussion sind sowohl Vertreter*innen der Studierenden, Lehrende, Anleiter*innen als auch Verbands- und Gewerkschaftsvertreter*innen beteiligt. Anlässlich des 100. Jubiläums der Ausbildung zur Sozialen Arbeit in Hamburg verdeutlichte der Landesverband des DBSH als Interessenvertretung der in der Sozialen Arbeit Beschäftigten die rechtlichen und sozialen Folgen der Umwandlung des Anerkennungsjahres in das studienintegrierte Praktikum. Die Studierenden gelten während der Praxisphase weder als Praktikant*innen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes noch als Dienstkräfte bzw. Arbeitnehmer*innen im Sinne des Personalvertretungs- oder des Betriebsverfassungsgesetzes.¹³⁵ „Studierende in der Praxisphase sind keine Arbeitnehmer*innen und arbeitsrechtliche Instrumente wie Kündigungsschutzfristen oder –schutz oder Ansprüche auf Erholungsurlaub und Arbeitszeugnis gelten für sie in der begleiteten Praxisphase nicht“, lesen wir in einer juristischen Einordnung des hochschulgeleiteten Praktikums. Studierende in der Praxisphase haben keinen Anspruch auf Vergütung. Das Mindestlohngesetz nimmt Pflichtpraktika von der Anwendung des Mindestlohngesetzes aus.¹³⁶ Während Praktikant*innen in Bundesländern, in denen der Berufszugang über den Weg eines Anerkennungsjahres erreicht wird, ab April 2022 ein Tarifentgelt vom 1.876,21 € erhalten, sind Studierende im begleiteten Pflichtpraktikum ebenso von tariflichen Leistungen ausgeschlossen¹³⁷ wie überhaupt zunehmend mehr Beschäftigte in den Berufsfeldern der Sozialen Arbeit.¹³⁸ Die finanzpolitisch motivierte Einsparung des Praktikantenentgelts dränge die Studierenden, so der DBSH, in prekäre Verhältnisse. Der Verband, besonders der Junge DBSH, fordert „die Aufnahme einer Ausbildungsumlage in die Rahmenverträge mit den freien Trägern, damit diese in die Lage versetzt werden, eine Vergütung der Praktikantinnen und Praktikanten während des Studienpraktikums sicherzustellen“.¹³⁹ Auch ein Berufseinmündungsjahr schlug der DBSH vor, um den jungen Sozialarbeiter*innen den Berufseinstieg erleichtern zu helfen.

2017 forderten eine Reihe von Hochschullehrer*innen an der HAW und der Evangelischen Hochschule sowie Vertreter*innen von Gewerkschaften und Sozialverbänden Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel in den sozialen Berufen. Angesichts der zu erwartenden Pensionierungswelle drängte sich die Frage auf, wie der soziale Dienstleistungsbereich in der Hansestadt mit genügend Fachkräften versorgt werden könnte, wenn gleichzeitig Ausbildungskapazitäten gekürzt würden.¹⁴⁰ Als eine Maßnahme zur Lösung der Probleme in der Übergangsphase von der akademischen Ausbildung an den Hochschulen in die Berufsfelder wurde vorgeschlagen, „das bereits vor dem Bologna-

Prozess vor allem aus fiskalischen Gründen abgeschaffte Anerkennungsjahr (Berufspraktikum) oder eine ähnlich gestaltete Berufseinstiegsphase einzuführen, die auch eine angemessene Entlohnung vorsieht“. Ein Anerkennungsjahr schaffe „einen organisatorisch und inhaltlich sinnvollen Übergang vom Studium in die Profession. Erste Praxiserfahrungen können so theoretisch angemessen reflektiert werden. Für die Praxisstellen biete dies nicht nur die geregelte Möglichkeit der Einarbeitung in die komplexen Arbeitsfelder, sondern schaffe zugleich eingeschränkte Anfangsverantwortung für die neu einzuarbeitenden Kolleg*innen. „Nicht zuletzt wären damit die Fragen der staatlichen Anerkennung und die Ausbildung von Verwaltungskompetenzen in der Praxis geklärt.“¹⁴¹

Manfred Neuffer kritisierte die Folgen der Modularisierung in der gestuften Ausbildung und die Kürzung der Praxisphase, die zu mangelnden Erfahrungen in Praxisprojekten führten. Die Praxis der Einarbeitung der Studierenden in der integrierten Praxisphase sei sehr unterschiedlich. Vielfach würden sie als „Ersatz für fertig ausgebildete Fachkräfte eingesetzt“. Neuffer plädierte für die Wiedereinführung eines Berufsanerkennungsjahres in Hamburg, das in mehreren Nachbarländern nach wie vor ein Bestandteil der Ausbildung war. Dieses Anerkennungsjahr müsse in der Verantwortung der Hochschulausbildung stattfinden. Zwischen dem Träger der Praktikumsstelle und der/dem Praktikant*in sollte ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden. Die Bezahlung müsse tarifvertraglich geregelt sein. Mentor*innen könnten den Berufspraktikant*innen an den Hochschulen als Ansprechpartner und Berater dienen und bei Praxisbesuchen die Einhaltung der Ausbildungspläne kontrollieren. Begleitende Lehrveranstaltungen sollten dem Theorie-Praxis-Transfer nutzen. Nach Neuffers Vorstellungen würden die Berufspraktikant*innen eine das Studium verlängernde Zeit erhalten, „in der sie sich in einem arbeitsüblichen Alltag erproben können, in der sie Erfahrungen sammeln können in einem noch geschützten Raum und die ihnen die Gelegenheit gibt, sich die Einsatzfelder, die für sie danach in Frage kommen, auszuwählen. Für die Praxisstellen könnte sich durch die qualifizierte Gestaltung des Anerkennungsjahres die Chance der Rekrutierung des beruflichen Nachwuchses erhöhen.“¹⁴²

Timm Kunstreich stimmte mit der Zielrichtung der Kritik an der Sparpolitik des Senats und der Forderung nach der Erhöhung der Studienkapazitäten der Hochschulen in den Studiengängen der Sozialen Arbeit überein, verteidigte aber zugleich das integrierte Praktikum als die fachlich sinnvolle Voraussetzung für staatliche Anerkennung. „Die Kombination unterschiedlicher Lernorte mit vielfältigen Bildungsoptionen sowohl in den konventionellen Arbeitsfeldern als auch in neuen oder experimentellen brachte eine Qualitätssteigerung, die sich nicht zuletzt in überdurchschnittlichen Diplomarbeiten realisierte“, würdigt Kunstreich das hochschulgelenkte Praktikum, um dann einschränkend festzustellen, dass dies im zweistufigen Studiensystem nur noch in Ansätzen möglich sei. Falsch fand er, „das fachlich, wissenschaftlich wie auch methodisch überwundene Berufspraktikum [...] wieder einführen zu wollen“. Anerkennungsjahr und staatliche Anerkennung seien die feudalen Relikte einer kaiserlichen Beamtenausbildung des gehobenen Dienstes, der insgesamt auf den Müllhaufen der Geschichte gehöre.“¹⁴³

Das in einem Zeitschriftenaufsatz veröffentlichte Gespräch mit zwei Mitarbeitenden aus dem Stiftungsbereich des *Rauhen Hauses* verdeutlicht, dass auch unter den Fachkräften in sozialen Einrichtungen die Meinungen über die geeignete Form des Praktikums in grundständigen Studiengängen der Sozialen Arbeit geteilt sind. Während ein Mitarbeiter über seine guten Erfahrungen mit „Anerkennungsstudent_innen“ berichtete, zeigte sich eine Mitarbeiterin von dem Argument einer besseren Verknüpfung von Theorie und Praxis in integrierten Praktika überzeugt.¹⁴⁴

Eine weitere Studie aus dem Jahr 2019

Seit 2014 arbeiteten einige Studierende, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Lehrende des Departments Soziale Arbeit der HAW in der Arbeitsgruppe Praxisphase an einer Bestandsaufnahme über die Entwicklung des integrierten Praktikums.¹⁴⁵ In einem Positionspapier stellten sie zunächst die „Relevanz der Praxisphase für die professionelle Entwicklung“ heraus. Die Bedeutung der Praxisphase machten sie in der Überprüfung der Studienmotivation und Berufseignung, der Auseinandersetzung mit berufsethischen Werten, Normen und Grundsätzen, der Entwicklung einer beruflichen Identität, dem Erkennen der Verflechtung von Studieninhalten mit der beruflichen Praxis, der Reflexion der Wirksamkeit sozialarbeiterischen Handelns anhand realer Situationen und dem Erkennen und Reflektieren der persönlichen Anteile innerhalb professioneller Hilfeprozesse fest. Bei der Beschreibung bezog sich die Arbeitsgruppe explizit auf die Stellungnahmen und Veröffentlichungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter/referate an Hochschulen für Soziale Arbeit¹⁴⁶, die bereits 2010 für die staatliche Anerkennung relevante Lernziele in der Praxisphase formulierte.¹⁴⁷ Als Anlässe der Befassung mit der Praxisphase nannte die Arbeitsgruppe die Ansprüche an die Qualität des Praktikums und seiner Anleitung im Hinblick auf die berufspolitische Funktion der Praxisausbildung und die Diskussionen auf den Studienreformtagen an der HAW in den Jahren 2014 und 2015, auf denen Probleme wie der „Einsatz von PraktikantInnen als vollwertige Arbeitskraft“ bzw. die „besondere Belastung für die Studierenden“ und damit verbundene Schwierigkeiten in den Theorie-Praxisseminaren thematisiert wurden. Nachdem auch auf dem Studienreformtag 2016 eine Positionierung zur Reform der Praxisphase nicht möglich war, weil es an empirischen Grundlagen zur Einschätzung der Problemlage mangelte, wurden von 2016 bis 2019 empirische Studien durchgeführt und eine Gruppendiskussion mit Lehrenden, eine Erhebung unter Studierenden und unter Anleiter*innen ausgewertet.

Auf dieser Grundlage erarbeitete die Arbeitsgruppe 22 Empfehlungen. In einem ersten Bereich dieser Empfehlungen wurden Ideen zur Verbesserung der Kooperation mit der Praxis zusammengefasst. Empfohlen wurde die regelmäßige Durchführung von Anleiter*innentreffen, Fortbildungsangebote für Anleiter*innen durch die HAW und die Einsetzung eines Praxisbeirats als beratendes Gremium.¹⁴⁸ Eine durch *Prof. Petra Strehmel* ausgewertete Befragung von 59 Anleiter*innen zeigte die „hohe Zufriedenheit mit der jetzigen Struktur der Praxisphase und der Zusammenarbeit mit der Hochschule“. 80 %

der Befragten gaben an, ausreichend Zeit für die Anleitung gehabt zu haben.¹⁴⁹ Dies ist keineswegs selbstverständlich, denn in der Vergangenheit stand den Anleiter*innen oft zu wenig Zeit für ihre Leitungsaufgaben zur Verfügung.¹⁵⁰ *Strehmel* berichtete weiter, dass etwa die Hälfte der Befragten sich einen Austausch mit anderen Anleiter*innen wünschte.¹⁵¹ Diese Auskunft scheint die entsprechende Empfehlung im Positionspapier zu unterstützen. Für den Bedarf an Fortbildungsangeboten für Anleiter*innen liefern die Befragungen indes keinen Beleg.¹⁵² Gleichwohl erscheint das empfohlene Weiterbildungsangebot sinnvoll zu sein. Die wenigsten Anleiter*innen verfügen über eine Zusatzqualifikation¹⁵³ und eine Befragung von Berufspraktikant*innen zeigt, dass auch diese es für notwendig hielten, Anleiter*innen „Fortbildungsangebote zur PraktikantInnen-Anleitung“ anzubieten.¹⁵⁴ Die *Arbeitsgruppe Praxisphase* empfahl ferner das Thema Rollenverständnis und Erwartungen an die Praktikant*innen gemeinsam mit Praxisvertreter*innen zu erörtern. Praktikant*innen sollten vornehmlich „als Lernende“ begriffen werden.¹⁵⁵ Knapp drei Viertel der befragten Studierenden im integrierten Praktikum fühlten sich eher als Mitarbeiter*innen eingeeplant. Nur rund 45 % nahmen sich eher als Lernende wahr.¹⁵⁶

In Bezug auf den rechtlichen und ökonomischen Status hielt die *AG Praxisphase* eine Anhebung der Praktikumsvergütung auf 1.050 € für erforderlich. Die Vergütung sollte tariflich geregelt werden. Zudem wurde die Erarbeitung eines Handbuchs für Praktikant*innen und Anleiter*innen mit Informationen über Haftungsfragen, Aufsichtspflichten, Zeugnisverweigerungsrechten, Versicherungsfragen, Weisungsrechten und anderen Rechten und Pflichten angeregt.¹⁵⁷ Das vorgeschlagene Handbuch könnte sicher hilfreich sein. Bislang konnte nur auf eine Broschüre der DGB-Jugend mit sozialrechtlichen Informationen für Praktikant*innen verwiesen werden.¹⁵⁸ Etwa ein Drittel der befragten Praktikant*innen waren nicht oder nicht ausreichend über die formalen Rahmenbedingungen des Praktikums informiert. 78 % der Befragten gaben an, nicht oder unzureichend über das Teilzeitpraktikum unterrichtet zu sein. Die Angaben zur Vergütung und der ökonomischen Situation unterstreichen die Dringlichkeit der Forderung der *AG Praxisphase*. Rund zwei Drittel der Befragten schätzten ihre soziale Lage als prekär ein. Gut drei Viertel der Praktikant*innen finanzierten sich aus Erwerbsarbeit, knapp ein Viertel erhielt BAFöG, 40 % wurden von ihren Eltern unterstützt und 18,3 % waren auf eine Unterstützung durch den Partner angewiesen. Insbesondere die Tatsache, dass 56,1% der befragten Studierenden mehr als zehn Stunden in der Woche in der Woche arbeiteten, erscheint mit einem Vollzeitpraktikum nicht vereinbar zu sein.¹⁵⁹ Aussagen, dass man am „Ende seiner Kräfte“ angelangt sei, lassen erahnen, wie hoch die Belastung der Praktikant*innen sein muss.¹⁶⁰

Die Autor*innen des Positionspapiers sprechen sich des Weiteren für eine Beibehaltung der Struktur der Praxisphase im 4. und 5. Semester aus. Die Möglichkeit des Teilzeitpraktikums sollte aber deutlicher kommuniziert werden.¹⁶¹ Von den Befragten absolvierte nur eine Person ein Teilzeitpraktikum.¹⁶² Elf Empfehlungen der *AG Praxisphase* betrafen die bessere Vorbereitung, Begleitung und Unterstützung der Studierenden in der Praxisphase. Die bewährten Theorie-Praxis-Seminare im 5. Semester sollten erhal-

ten bleiben, während die Theorie-Praxis-Seminare im 4. Semester stärker der Vorbereitung für das Vollzeitpraktikum genutzt werden sollten. Für das Theorieseminar wurde eine Verlegung auf den Nachmittag oder eine Verblockung vorgeschlagen.¹⁶³

Die Reform der Praxisphase auf die Tagesordnung setzen

Für *Strehmel* ergab sich aus den empirischen Befunden keine Begründung für eine Neustrukturierung der Praxisphase im Sinne einer Rückkehr zum Anerkennungsjahr. Die Ergebnisse der Anleiter*innen-Befragung belegten vielmehr, „dass die derzeitige Struktur im Studium der Sozialen Arbeit von der Praxis geschätzt wird und keiner Erweiterung“ bedürfe.¹⁶⁴ Im föderalistischen System der Bundesrepublik Deutschland liegt die Hochschulpolitik in den Händen der Landesregierungen. Auch der Berufszugang in die Tätigkeitsfelder der professionellen Sozialen Arbeit wird landesgesetzlich geregelt. Solange die Bundesländer unterschiedliche Studienmodelle favorisieren, dürfte auch die Diskussion über die Vorzüge von einphasigen und zweiphasigen Ausbildungsmodellen anhalten. Bezüglich der Bedeutung der staatlichen Anerkennung bezieht der Fachbereichstag indes eine klare Position: „Bei der Staatlichen Anerkennung handelt es sich um ein ‚Gütesiegel‘ [...], welches den Zugang zu einem regulierten Arbeitsmarkt ermöglicht und gleichzeitig einen öffentlich-rechtlichen Berufsschutz herstellt. Dieser Berufsschutz wird erst durch die Staatliche Anerkennung als ein vom akademischen Abschluss rechtssystematisches getrenntes Verfahren erlangt und ist in den jeweiligen Sozialanerkennungsgesetzen der Länder geregelt.“¹⁶⁵ Es erscheint aber als nicht unwahrscheinlich, dass von Seiten der Befürworter einer stärkeren Deregulierung der Arbeitsmärkte Vorstöße zur Abschaffung der staatlichen Anerkennung unternommen werden. Auch *Herma Tewes* zweifelt an der „Wertigkeit“ der staatlichen Anerkennung¹⁶⁶ und denkt dabei auch an die Kontroverse über die Berechtigung oder Unverhältnismäßigkeit des generellen Ausschlusses der Absolvent*innen erziehungswissenschaftlicher Studiengänge mit sozialpädagogischer Schwerpunktsetzung von der staatlichen Anerkennung.¹⁶⁷ Gerade vor dem Fachkräftemangel in den sozialen Berufen und damit letztlich auch im Interesse der Klientel erscheint eine Lösung dieser Streitfrage wünschenswert.

Auch mit Blick auf eine lösungsorientierte Diskussion über Reformen der Praxisphase sollte man sich die Gemeinsamkeiten der Beteiligten, der Lehrenden, der Studierenden, der Praxisstellen und der politisch Verantwortlichen in Erinnerung rufen. Der Senat hat im Sinne der Daseinsvorsorge ein sozialpolitisches Interesse an einer bestmöglichen Ausbildung des Berufsnachwuchses für die öffentlichen und freien Träger. Die Erinnerung an die finanzpolitisch motivierte Streichung des einjährigen Berufspraktikums und seine Ersetzung durch das kostensparende hochschulgelenkte Praktikum, aber auch an die Stellenstreichungen an den Hochschulen und die Folgen von Sparmaßnahmen auf die Träger der Sozialen Arbeit zeigt, dass sich die Betroffenen mehr Gehör bei den politischen Entscheidungsträgern verschaffen müssen, um diese von der Notwendigkeit der Korrektur falscher Weichenstellungen zu überzeugen.

Wenn man sich die Stellungnahmen zur Einführung der einphasigen Ausbildung im Jahre 1995 in Erinnerung ruft, so haben sich einige Befürchtungen als unbegründet und andere Sorgen wiederum als berechtigt erwiesen. In den Praxisstellen beurteilt man den Befragungen zufolge die integrierten Praxisphasen und insbesondere das Vollzeitpraktikum positiv und äußert sich auch anerkennend über die Lernbereitschaft der Studierenden. Mit 100 Tagen scheint das Vollzeitpraktikum einen Umfang zu haben, der die Voraussetzung erfüllt, um Habitusformationen bei den Praktikant*innen zu ermöglichen.¹⁶⁸ Jedoch sollte auch die „professionspolitisch konservative“ Forderung nach einem Praktikum mit einem Zeitgerüst von zwölf Monaten in den Fachdiskurs über die künftige Gestaltung der Praxisphasen einbezogen werden.¹⁶⁹

Auch die meisten Studierenden ziehen bei der Betrachtung ihrer ersten Praxiserfahrungen eine positive Bilanz. Die bei einigen Praktikant*innen enttäuschte Erwartung, hauptsächlich als Lernende und weniger als (kostensparende) Arbeitskraft angesehen zu werden, ist nicht auf etwaige strukturelle Fehler des einphasigen Studienmodells, sondern auf die mangelhafte Personalausstattung vieler Träger zurückzuführen. Auf Grund der zeitlichen Beanspruchung der Anleiter*innen, ob durch Beratungstermine mit Nutzer*innen oder durch Dokumentationspflichten, dürfte auch der Wunsch der Studierenden nach Anleitungsgesprächen, die als „kooperativer Lernprozess zwischen Praktikantin und Anleiterin“¹⁷⁰ unentbehrlich sind, oftmals nicht im nötigen Umfang erfüllt worden zu sein.¹⁷¹

Für die Lehrenden an den Hamburger Hochschulen scheinen sich die vor knapp drei Jahrzehnten geäußerten Erwartungen an das studienintegrierte Praktikum weitgehend erfüllt zu haben, wenn man an das Ziel der Verschränkung der „Lern- und Bildungsorte Hochschule und berufliche Praxis“, die „Herausforderung des exemplarischen Lernens“¹⁷², das „Aufzeigen der Relation von Theorie und Praxis“¹⁷³ und insgesamt die Aufwertung der Praxisanteile im Studium denkt.¹⁷⁴ In der Kooperation von Praxisstellen und Hochschulen muss allerdings sicherhergestellt werden, dass die Praxisausbildung mehr ist als ein „*training on the job*“¹⁷⁵ und die Hochschulen nicht darauf reduziert werden, „eine Zulieferfunktion für den Arbeitsmarkt zu übernehmen“¹⁷⁶.

Auch die Praktikumsbetreuung durch Hochschullehrer*innen muss gewährleistet sein. Diese Lehrtätigkeit ist bei der Kapazitäts- und Mittelzuweisung zu berücksichtigen.¹⁷⁷ Die Lehrkonzepte und -inhalte der der Praxisreflexion dienenden Begleitveranstaltungen werden gegebenenfalls methodisch zu überarbeiten und an aktuelle Forschungsfragen in den Studienschwerpunkten anzupassen sein. Ihre Bedeutung im Curriculum steht jedoch außer Frage. Als besonders wichtig erscheint eine ausreichende personelle Ausstattung des Zentralen Praktikumsbüros mit berufserfahrenen staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen. Für ihre Aufgaben in der Kommunikation zwischen den Lernorten Hochschule und Praxis benötigten sie entsprechende Qualifikationen¹⁷⁸ und materielle Ressourcen wie geeignete Räumlichkeiten sowie finanzielle Mittel.¹⁷⁹

Während für die Bewältigung der meisten Probleme in der Praxisphase Lösungen gefunden werden konnten, blieb das bereits bei der Einführung des integrierten Prakti-

kums erkannte Problem der Studienfinanzierung während des Vollzeitpraktikums bisher ungelöst. Steigende Lebenshaltungskosten haben noch vor dem Anwachsen der Inflation im Zuge der Energiepreiskrise zu sozialen Belastungen geführt. Zeit- und kraftraubende dem Gelderwerb dienende Nebentätigkeiten zeitigen die zu erwartenden negativen Folgen, die eine „exemplarische Erprobung der Berufsrolle“¹⁸⁰ und eine professionelle Identitätsbildung im Praktikum fraglich erscheinen lassen. Die Kooperationspartner Hochschule und Praxis sollten zusammen mit den Fachbehörden Finanzierungsmodelle entwickeln, um die Studierenden in dieser für die Berufseinmündung entscheidenden Ausbildungsphase von materiellen Sorgen entlasten. Dabei erscheint es sinnvoll, in den hier angeregten konstruktiven Diskussionsprozess, die Studierendenvertretungen, den DBSH, die Bildungsgewerkschaft GEW und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft als mitgliederstärkste Gewerkschaft im Sozialbereich einzubeziehen und deren spezifische Kompetenzen zu nutzen. Wenn alle Beteiligten ihre Verantwortung für eine qualifizierte Ausbildung an den Lernorten Hochschule und Praxis wahrnehmen, sollten der Erhalt des fachlich hohen Niveaus im studienintegrierten Praktikum und seine Weiterentwicklung zur Bewältigung der Herausforderungen in den Arbeitsfeldern gelingen.

Friedrich Stamp

¹ Zitiert nach Dau, Renate, Treber, Dietrich (1995): Studienreform am Fachbereich. Zum neuen achtsemestrigen Studiengang mit integrierter Praxisphase. In: standpunkt: sozial, 2/1995, S. 43–49, hier S. 44

² Vgl. Amthor, Ralph Christian (2003): Die Geschichte der Berufsausbildung in der Sozialen Arbeit. Auf der Suche nach Professionalisierung und Identität. Weinheim, München, S. 270

³ Vgl. Mitteilungsblatt der Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. Februar 1962, Jahrgang 7, Nr. 2, S. 25

⁴ Wie Anmerkung 1, S. 43

⁵ Roth, Alexandra, Kriener, Martina, Burkard, Sonja (2021): Zur Relevanz begleiteter Praxisphasen für die Entwicklung von Professionalität im Studium Soziale Arbeit. In: Kriener, Martina [u.a.] (Hrsg.): Praxisphasen im Studium Soziale Arbeit. Weinheim, Basel, S. 20–35, hier S. 31

⁶ Gesprächsaufzeichnung der Arbeitsgruppe Praxisphase, o. D. [2018]

⁷ Vgl. Rose, Barbara (1999): Herausforderungen für ein neues Theorie-Praxis-Verhältnis. In: Forum für Kinder- und Jugendarbeit, 1/99, S. 45–47, hier S. 45

⁸ Wie Anmerkung 1, S. 44

⁹ Fragen des DBSH, Landesverband Hamburg, zur Neuorganisation des Studiums von Sozialpädagogen als einphasige Ausbildung: Berufszugangsgesetz für Sozialpädagogen an Timm Kunstreich. In: DBSH (1995): Rückblick – Ausblick 1994– 1995. Aktivitäten des Landesverbandes Hamburg, Hamburg, S. 17–23, hier S. 18f.

¹⁰ Zitiert nach FB Sozialpädagogik. „Wir liegen im Trend“ (1995). In: Fachhochschule. Die Zeitung der Fachhochschule Hamburg, Dezember 1995, S. 15

¹¹ Wie Anmerkung 1, S. 44

¹² Wie Anmerkung 7

¹³ Drucksache 15/3308 vom 24.05.1995. Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Jörß (GAL) vom 16.05.1995 und Antwort des Senats (1996). In: Drucksachen. Band 14. 15/3221 – 15/3420. 26.04.1995 – 30.05.1995. Herausgegeben von der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg

¹⁴ Drucksache 15/3510 vom 21.06.1995. Bericht des Wissenschaftsausschusses über die Drucksache 15/3211: Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagogen und Sozialarbeiterinnen sowie Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen (Senatsvorlage) (1996). In: Drucksachen. Band 15. 15/3421 – 15/3660. 31.05.1995 – 13.07.1995. Herausgegeben von der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg

¹⁵ Karpen, Ulrich: Begrüßung (1995). In: CDU-Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft. Wissenschaftliche Fachtagung: Die Effizienz von Forschung, Lehre und Verwaltung in der Hochschule, Hamburg, S. 4ff.

-
- ¹⁶ Vgl. Drucksache 11/3662 vom 05.02.1985. Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Uwe Voigt (SPD). Betr.: Zukünftige Entwicklung im Fachbereich Sozialpädagogik der Fachhochschule Hamburg (1986). In: Drucksachen. Band 16. 11/3521 – 11/3730. 08.1.1985 – 19.02.1985, Hamburg
- ¹⁷ Vgl. Drucksache 11/3832 vom 12.03.1985. Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Uwe Voigt (SPD). Betr.: Zukünftige Entwicklung im Fachbereich Sozialpädagogik der Fachhochschule Hamburg – Teil 2 (1986). Ebd.
- ¹⁸ Wie Anmerkung 14
- ¹⁹ Vgl. Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt. Teil I. Jahrgang 1995, Hamburg, S. 139f.
- ²⁰ Vgl. Anlage zum Protokoll der 417. Fachbereichsratssitzung: Staatliche Pressestelle der Freien und Hansestadt Hamburg vom 25.04.1995. Neuorganisation des Sozialpädagogik-Studiums. In: Archiv des Departments Soziale Arbeit. Ordner Fachbereichsratsprotokolle 401 – 419. 05./94 – 15.06./95.
- ²¹ Wie Anmerkung 1, S. 44
- ²² Drucksache 15/3211 vom 25.04.1995. Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft. Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen (1996). In: Drucksachen. Band 13. 15/3001 – 15/3220. 15.03.1995 – 26.04.1995. Hamburg
- ²³ Vgl. Senatsdrucksache Nr. 95/0495 vom 12.04.1995. Neuorganisation des Studiums von Sozialpädagogen als einphasige Ausbildung; Berufszugangsgesetz für Sozialpädagogen. In: Registratur der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW). Ordner 682-01-20
- ²⁴ Wie Anmerkung 22
- ²⁵ Langelhennig, Manfred, Wißmann, Peter, Wissert, Michael (1996): Sozialarbeiterausbildung zwischen Theorie und Praxis. Ergebnisse eines Kooperationsprojektes. In: Soziale Arbeit, 5/95, S. 153–157, hier S. 153
- ²⁶ Moch, Matthias (2006): Wissen – Verstehen – Können: Kompetenzerwerb durch reflexive Praxisanleitung im Studium der Sozialen Arbeit. In: Neue Praxis, 572006, S. 532–543, hier S. 536
- ²⁷ Wie Anmerkung 22
- ²⁸ Wie Anmerkung 1, S. 45
- ²⁹ Wie Anmerkung 20
- ³⁰ Wie Anmerkung 23
- ³¹ Wie Anmerkung 1, S. 49
- ³² Wie Anmerkung 23
- ³³ Wie Anmerkung 14
- ³⁴ Schreiben der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung an das Personalamt vom 26.02.1997. In: Registratur der HAW. 401-01-3/20, Band 1
- ³⁵ Schreiben der Fachhochschule Hamburg Präsidialverwaltung an Hans Dommick vom 17.04.1997. Ebd.
- ³⁶ Fragen des DBSH, Landesverband Hamburg, zur Neuorganisation des Studiums von Sozialpädagogen als einphasige Ausbildung: Berufszugangsgesetz für Sozialpädagogen an Ingrid Kurz. In: DBSH (1995): Rückblick – Ausblick 1994– 1995. Aktivitäten des Landesverbandes Hamburg, Hamburg, S. 24–27, hier S. 26f.
- ³⁷ Fachbereichsratsprotokoll der 458. Sitzung vom 08.06.1998. In: Archiv des Departments Soziale Arbeit. Fachbereichsratsprotokolle 443–461. 20.03.07 – 11.7.98
- ³⁸ Wie Anmerkung 14
- ³⁹ Wie Anmerkung 23
- ⁴⁰ Wie Anmerkung 1, S. 48
- ⁴¹ Vgl. Studienordnung für den Studiengang Sozialpädagogik. Verbschiedet vom Fachbereichsrat Sozialpädagogik am 01.06.1995. In: Registratur der HAW. Ordner 211-04-11/1
- ⁴² Wie Anmerkung 1, S. 49
- ⁴³ Vgl. Protokoll der 462. Fachbereichsratssitzung vom 13.10.1998. In: Archiv des Departments Soziale Arbeit. Ordner Fachbereichsratsprotokolle 462–478 08.10..98 – 16.12.99
- ⁴⁴ Wie Anmerkung 1, S. 48
- ⁴⁵ Dommick, Hans (1995): Eine neue Praxisausbildung der Sozialen Arbeit und die Aufgaben des zukünftigen Praktikantenamtes. In: standpunkt: sozial, 2/1995, S. 46
- ⁴⁶ Vgl. Schreiben der Fachhochschule Hamburg Präsidialverwaltung an Hans Dommick vom 02.09.1997. In: Registratur der HAW. Ordner 401-01-3/20 Band 1
- ⁴⁷ Vgl. Kooperationsvertrag zur Ausbildung von Studierenden der Sozialpädagogik während des Praktikums in Praktikumsstellen. Ebd.
- ⁴⁸ Vgl. Praktikumsvertrag zwischen der Fachhochschule Hamburg vertreten durch den Präsidenten dieser vertreten durch die Leitung des Zentralen Praktikantenamtes des Fachbereichs Sozialpädagogik und der/dem Studierenden der Fachhochschule Hamburg – Studiengang Sozialpädagogik. Ebd.
- ⁴⁹ Wie Anmerkung 45

-
- ⁵⁰ Anlage zur 449. Fachbereichsratssitzung vom 10.07.1997: Anträge des Zentralen Praktikantenamts an den Fachbereichsrat vom 30.06.1997. In: Archiv des Departments Soziale Arbeit. Ordner Fachbereichsratsprotokolle 443–461 20.03.97 – 11.07.98
- ⁵¹ Verfügung der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung vom 03.12.1998. In: Registratur der HAW Hamburg. Ordner 401-01-3/ 20 Band 2
- ⁵² Schreiben des Fachbereichs Sozialpädagogik an die Fachhochschule Hamburg Präsidialverwaltung vom 22.12.1995. In: Registratur der HAW. Ordner 682-01-20
- ⁵³ Schreiben der Fachhochschule Hamburg an die Evangelische Fachhochschule vom 08.12.1997. In: Registratur der HAW. Ordner 401-01-3/20 Band 1
- ⁵⁴ Wie Anmerkung 45
- ⁵⁵ Vgl. Protokoll der 433. Fachbereichsratssitzung vom 06.06.1996. In: Archiv des Departments Soziale Arbeit. Ordner Fachbereichsratsprotokolle 420–442 29.06.95 – 23.01.97
- ⁵⁶ Wie Anmerkung 45
- ⁵⁷ Wie Anmerkung 10
- ⁵⁸ Wie Anmerkung 45
- ⁵⁹ Vgl. Fachbereichsratsprotokoll der 414. Sitzung vom 26.01.1995. In: Archiv des Departments Soziale Arbeit. Ordner Fachbereichsratsprotokolle 401–419 05.94 – 15.06.95
- ⁶⁰ Vgl. Fachhochschule Hamburg Fachbereich Sozialpädagogik. Memorandum zur Struktur- und Entwicklungsplanung der Fachhochschule Hamburg und zur geplanten Verlagerung des Fachbereichs „Sozialpädagogik“ an den FH-Standort Bergedorf. In: Registratur der HAW. Ordner 862-01-20
- ⁶¹ Drucksache 15/3707 vom 11.08.1995. Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Jörß (GAL) vom 02.08.1995 und Antwort des Senats (1996). In: In: Drucksachen. Band 16. 15/3661 – 15/3780. 21.06.1995 – 29.08.1995. Herausgegeben von der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg
- ⁶² Vgl. Haar, Elke von der (1996a): Berufsanfänger/-innen in der sozialen Arbeit. In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, 11/96, S. 28–32, hier S. 29
- ⁶³ Vgl. Schreiben des Praktikantenamts an das Amt für Jugend vom 01.08.1995. In: Registratur der HAW. Ordner 682-01-20
- ⁶⁴ Vgl. Fachbereichsratsprotokoll der 456. Sitzung vom 16.04.1998. In: Archiv des Departments Soziale Arbeit. Ordner Fachbereichsratsprotokolle 443–461. 20.03.97 – 11.7.98
- ⁶⁵ Vgl. Fachbereichsratsprotokoll der 458. Sitzung vom 08.06.1998. Ebd.
- ⁶⁶ Vgl. Fachbereichsratsprotokoll der 443. Sitzung vom 20.03.1997. Ebd.
- ⁶⁷ Vgl. Fachbereichsratsprotokoll der 446. Sitzung vom 07.05.1997. Ebd.
- ⁶⁸ Vgl. Fachbereichsratsprotokoll der 448. Sitzung vom 26.06.1997. Ebd.
- ⁶⁹ Wie Anmerkung 14
- ⁷⁰ Vgl. Schreiben der Fachhochschule Hamburg vom 04.01.1996. In: Registratur der HAW. Ordner 682-01-20
- ⁷¹ Vgl. Schreiben des Zentralen Praktikantenamts an die Präsidialverwaltung der Fachhochschule Hamburg vom 04.03.1999. Ebd.
- ⁷² Vgl. Vermerk der Fachhochschule Hamburg Präsidialverwaltung vom 09.01.1998. Ebd.
- ⁷³ Vgl. Anlage zur 430. Fachbereichsratssitzung vom 12.04.1996: Fachhochschule Hamburg Fachbereich Sozialpädagogik: Antrag der Schwerpunktleiter/innen an den Fachbereichsrat vom 28.3.96. In: Archiv des Departments Soziale Arbeit. Fachbereichsratsprotokolle 420–442 29.06.95 – 23.01.97
- ⁷⁴ Vgl. Fachbereichsratsprotokoll der 481. Sitzung vom 16.03.2000. In: Archiv des Departments Soziale Arbeit. Ordner Fachbereichsratsprotokolle 479–495 20.01.2000 – 25.01.2001
- ⁷⁵ Wie Anmerkung 7, S. 45
- ⁷⁶ Wie Anmerkung 9, S. 19
- ⁷⁷ Vgl. Schramm, Johanna, Peter, Bianca, Riedel, Andrea (2004): MiA@Horn stellt sich vor. In: Forum für Kinder- und Jugendarbeit, 3/ 2004, S. 35f., hier S. 36
- ⁷⁸ Wie Anmerkung 7, S. 45f.
- ⁷⁹ Wie Anmerkung 9, S. 21
- ⁸⁰ Vgl. Effinger, Herbert (2015): Ausbildungssupervision in der Sozialen Arbeit. In: Soziale Arbeit, 4/2015, S. 129–135, S. 132
- ⁸¹ Vgl. Middendorf, Tim, Thorasch, Frank (2021): Studienintegrierte und praxisbegleitende Supervision. In: Kriener, Martina [u.a.] (Hrsg.): Praxisphasen im Studium Soziale Arbeit. Weinheim, Basel, S. 191–206, hier S. 194ff.
- ⁸² Vgl. Schreiben der Fachhochschule Präsidialverwaltung an Hans Dommick vom 21.02.1999. Anlage zum 469. Fachbereichsratsprotokoll vom 16.04.1999. In: Archiv des Departments Soziale Arbeit. Ordner Fachbereichsratsprotokolle 462–478. 08.10.98 – 16.12.99
- ⁸³ Entwurf Richtlinien ZEPRA. Ebd.

-
- ⁸⁴ Planungsgruppe ZEPRA. Vorlage für den Fachbereichsrat 16.12.99. Ebd.
- ⁸⁵ Vgl. Zentrum für Praxisentwicklung – ZEPRA– Rechenschaftsbericht 2000. Anlage zum Protokoll der 493.Fachbereichsratsitzung vom 05.01.2001. In: Fachbereichsratsprotokolle 479–493. 20.01.2000 – 25.01.2001
- ⁸⁶ Vgl. Wahlprogramm Bündnis 90/ Die Grünen GAL Hamburg (2004): Talente, Toleranz, Teilhabe. Hamburg, S. 15
- ⁸⁷ Vgl. Panitzsch-Wiebe, Marion (2004): Die Ausbildung der Sozialen Arbeit im Veränderungsprozess. In: Forum für Kinder- und Jugendarbeit, 3/ 2004, S. 14–18, hier S. 15
- ⁸⁸ Vgl. Neuffer, Manfred (2009): Von Bologna in die Saarlandstraße oder die Kuckuckseier des Ex-Senators Dräger. In: standpunkt: sozial, 2/2009, S. 116–124, hier S. 117ff.
- ⁸⁹ Wie Anmerkung 87, S. 15
- ⁹⁰ Vgl. Sager, Krista (1999): Hamburger Erklärung. In: Müller-Böling, Detlef Sager, Krista (Hrsg.): Personalreform für die Wissenschaft. Dienstrecht – Verwaltungsstrukturen – Qualifizierungswege. Gütersloh, S. 9–15, hier S. 10
- ⁹¹ Sager, Krista (2000): Das Hamburger Modell der Ziel- und Leistungsvereinbarung. In: Joerden, Jan C., Schwarz, Anna, Wagener, Hans-Jürgen (Hrsg.): Universitäten im 20. Jahrhundert. Berlin, Heidelberg, S. 123–130, hier S. 123f.
- ⁹² Vgl. CDU Landesverband Hamburg, Partei Rechtsstaatlicher Offensive, FDP Hamburg (2001): Vertrag über eine Koalition für die Legislaturperiode 2001 – 2005, Hamburg, S. 8
- ⁹³ Vgl. Beust, Ole von (2012): Mutproben. Ein Plädoyer für Ehrlichkeit und Konsequenz. Gütersloh, S. 168f.
- ⁹⁴ Scherzinger, Albert, Grunert, Günter (1995): Stellungnahme zur Erhaltung der Staatlichen Anerkennung für diplomierte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. In: Forum Sozial, 4/ 1995, S. 30
- ⁹⁵ Vgl. Protokoll über die 544. Fachbereichsratsitzung vom 29.10.2004. In: Archiv des Departments Soziale Arbeit. Ordner Fachbereichsratsitzungen 543–546. Oktober – Dezember 04
- ⁹⁶ Wie Anmerkung 6
- ⁹⁷ Vgl. Protokoll der 550. Fachbereichsratsitzung vom 13.04.2005. In: Archiv des Departments Soziale Arbeit. Ordner Fachbereichsratsprotokolle 547–554. Januar – Mai 05
- ⁹⁸ Wie Anmerkung 6
- ⁹⁹ Vgl. ebd.
- ¹⁰⁰ Vgl. Neuffer, Manfred (2005): Die Praxis im neuen Ausbildungssystem der Sozialen Arbeit. Ergebnis einer Befragung. In: Soziale Arbeit, 5–6/ 2005, S. 177–183, hier S. 180
- ¹⁰¹ Vgl. ZEPRA – Zentrales Praktikantenamt: Praktikumsbefragung. Anlage zur Niederschrift der 560. Fachbereichsratsitzung vom 26.01.2006. In: Archiv des Departments Soziale Arbeit. Ordner Fachbereichsratsprotokolle 560–565. Januar – Juni 2006
- ¹⁰² Kriener, Martina [u.a.] (Hrsg.): Praxisphasen im Studium der Sozialen Arbeit. Weinheim, Basel, S. 246
- ¹⁰³ Zitiert nach Speth, Christine, Bartosch, Ulrich (2007): Was wird aus der staatlichen Anerkennung für Sozialarbeiter/innen? Ein Antrag auf Ende der Debatte. In: Buttner, Peter (Hrsg.): Das Studium des Sozialen. Aktuelle Entwicklungen in Hochschule und sozialen Berufen. Berlin, S. 134–149, hier S. 144f.
- ¹⁰⁴ Zitiert nach Grohall, Karl-Heinz (2009): Soziale Arbeit ausbilden und anerkennen. Status und fachliche Autonomie in einer veränderten Ausbildung. Teil 2. In: Soziale Arbeit, 4/ 2009, S. 122–135, hier S. 132
- ¹⁰⁵ Ausbildung Soziale Arbeit: Hundert Tage reichen nicht! (2008) In: Sozialmagazin, 9/ 2008, S. 6f., hier S. 6
- ¹⁰⁶ Vgl. Drucksache 18/ 2942 vom 27.09.2005. Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft: Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen vom 27. Juni 1995. In: Drucksachen. Band 18. 18/2881 – 18/3069. 15.09.2005 – 26.10.2005. Hamburg
- ¹⁰⁷ Vgl. Drucksache 18/ 3515 vom 12.01.2006. In: Drucksachen. Band 18. 1/3501 – 18/3655. 12.01.2006 – 03.02.2006. Hamburg
- ¹⁰⁸ Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen vom 13. Februar 2006. In: Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt. Teil I. Jahrgang 2006. Hamburg, S. 60
- ¹⁰⁹ Vgl. Plenarprotokolle. Band 3. 41. – 58. Sitzung. 26.10.2005 – 31.05.2006. Herausgegeben von der Hamburgischen Bürgerschaft. Hamburg, S. 2544
- ¹¹⁰ Richtlinien für das hochschulgelenkte Praktikum im Studiengang Soziale Arbeit (BA). Stand: November 2007. In: Archiv des Departments Soziale Arbeit. Ordner Fakultätsrat 2008 W & S
- ¹¹¹ Vgl. Niederschrift der Sitzung 9/ 2010 des Fakultätsrats Wirtschaft und Soziales am 11.11.2010. In: Archiv des Departments Soziale Arbeit. Ordner Fakultätsrat W & S 2010 Mai – November

-
- ¹¹² Vgl. Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Sozialpädagogik 2003. In: Registratur der HAW. Ordner 211-04-11/1
- ¹¹³ Wie Anmerkung 6
- ¹¹⁴ Wie Anmerkung 111
- ¹¹⁵ Wie Anmerkung 6
- ¹¹⁶ Wie Anmerkung 111
- ¹¹⁷ Wie Anmerkung 6
- ¹¹⁸ Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen vom 5. Oktober 2010 (2011). In: Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt. Teil I. Jahrgang 2010. Hamburg, S. 559
- ¹¹⁹ Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit (2020): Fachliche Standards zur Vergabe der staatlichen Anerkennung vom 22.07.2010
- ¹²⁰ Vgl. Drucksache 19/ 5568 vom 02.03.10. Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen
- ¹²¹ Drucksache 19/ 7273 vom 14.09.10 Bericht des Wissenschaftsausschusses über die Drucksache 19/ 5568: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen (Senatsantrag)
- ¹²² Stellungnahme des Familien-, Kinder- und Jugendausschusses an den federführenden Wirtschaftsausschuss über die Drucksache 19/ 5568: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen (Senatsmitteilung). Anlage zum Protokoll des Familien-, Kinder- und Jugendausschusses Nr. 19/ 23A
- ¹²³ Vgl. Hamburgisches Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (HmbABQG) vom 19. Juni 2012. In: Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt. Teil I. Jahrgang 2012. Hamburg, S. 261
- ¹²⁴ Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen (Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit) vom 2. Dezember 2013. In: Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt. Teil I. Jahrgang 2013, Hamburg, S. 486
- ¹²⁵ Hamburgisches Gesetz über die Fortentwicklung des Anerkennungsverfahrens für ausländische Berufsqualifikationen vom 15. Dezember 2015
- ¹²⁶ Schäfer, Peter, Bartosch, Ulrich (2026): Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb) Version 6.0. Verabschiedet vom Fachbereichstag Soziale Arbeit in Würzburg, am 08. Juni 2016
- ¹²⁷ Vgl. Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 28. Mai 2020 zuletzt geändert am 29. April 2021
- ¹²⁸ Prüfungs- und Studienordnung des BA-Studienganges „BA Soziale Arbeit & Diakonie“ (Vollzeit) der Evangelischen Hochschule Hamburg. Beschlossen durch die Hochschulkonferenz am 08.01.2014
- ¹²⁹ Siehe dazu die vom DBSH beschriebenen Schlüsselkompetenzen für die Soziale Arbeit in Maus, Friedrich, Nodes, Wilfried, Röh, Dieter (2010): Schlüsselkompetenzen der Sozialen Arbeit für die Tätigkeitsfelder Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 2. Auflage, Schwalbach / Ts.
- ¹³⁰ Vgl. Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie. Das Rauhe Haus (2018): Modulkatalog BA „Soziale Arbeit & Diakonie“ (Vollzeit). Stand: 17.05.2018
- ¹³¹ Vgl. Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. Fakultät Wirtschaft & Soziales. Department Soziale Arbeit (2020): Modulhandbuch Bachelor Soziale Arbeit. Beschlossen vom Fakultätsrat Wirtschaft und Soziales am: 07.05.2020. Berichtigt am: 10.02.2022
- ¹³² Vgl. HAW Hamburg (2021): Ablaufplan des Praktikums BASA 2021 – 2023 (für Studierende mit Studienbeginn ab WS 20/21). Stand: 29.11.2021
- ¹³³ Vgl. HAW Hamburg (2019): Richtlinien über das hochschulgelenkte Praktikum im Studiengang Soziale Arbeit (BA). Zuletzt aktualisiert am 06.02.2019
- ¹³⁴ Vgl. Schüppler, Henriette (2018): Informationen des Zentralen Praktikumsbüros. Bl. 6
- ¹³⁵ Vgl. Angermeier, Katharina, Plettau, Nicole (2017): Erwartungen der Praxis an die Ausbildung zur Sozialen Arbeit. In: Soziale Arbeit, 5/6. 2017, S. 220–227, hier S. 220
- ¹³⁶ Vgl. Gans-Raschke, Johanna (2012): Das studienintegrierte Pflichtpraktikum Soziale Arbeit – eine rechtliche Einordnung. In: Kriener, Martina [u.a.] (Hrsg.): Praxisphasen im Studium Soziale Arbeit. Weinheim, Basel, S. 108–125, hier S. 113ff.
- ¹³⁷ Vgl. Tarifvertrag für Praktikantinnen/ Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009. Abgerufen von www.bmi.bund.de am 27.03.2022

-
- ¹³⁸ Vgl. Friess, Sieglinde (2009): Die Soziale Arbeit in der Krise?! In: standpunkt: sozial, 1/ 2009, S. 76–80, hier S. 78
- ¹³⁹ Wie Anmerkung 135, S. 222
- ¹⁴⁰ Wie Anmerkung 87, S. 18
- ¹⁴¹ Lindenberg, Michael [u.a.] (2017): Stellungnahme zum Umgang mit dem aktuellen Fachkräftemangel in der Sozialen Arbeit in Hamburg und zur Planung eines dualen Studiengangs „Kommunale Soziale Arbeit“ durch die Freie und Hansestadt Hamburg. In: Forum für Kinder- und Jugendarbeit, 4/ 2017, S. 20f.
- ¹⁴² Vgl. Neuffer, Manfred (2017): Plädoyer für die Wiedereinführung des Anerkennungsjahres. In: Forum für Kinder- und Jugendarbeit, 4/ 2017, S. 24f.
- ¹⁴³ Vgl. Kunstreich, Timm (2017): Zurück zum Berufspraktikum mit staatlicher Anerkennung? In: Forum für Kinder- und Jugendarbeit, 4/ 2017, S. 22f.
- ¹⁴⁴ Vgl. Die Auseinandersetzung mit Theorie und Praxis ist für unsere Arbeit von großer Bedeutung. Ein Gespräch mit Katrin Haider-Lorentz und Raimund Menzel vom Rauhen Haus. In: Forum für Kinder- und Jugendarbeit, 4/ 2017, S. 39–41, hier S. 39f.
- ¹⁴⁵ Mitglieder der Arbeitsgruppe waren Irena Medjedovic, Petra Strehmel, Katharina Scholz, Nicole Setzpfand, Henriette, Manfred Kaulbach, Lutz Lorenz und Jack Weber.
- ¹⁴⁶ Vgl. AG Praxisphase (2019): Positionspapier Empfehlungen zur Reform der Praxisphase
- ¹⁴⁷ Wie Anmerkung 119
- ¹⁴⁸ Wie Anmerkung 146
- ¹⁴⁹ Vgl. Strehmel, Petra (2018): Kurzer Bericht zu den statistischen Ergebnissen der Anleiter*innen-Befragung.
- ¹⁵⁰ Vgl. Sperber, Werner (1998): ... und in der Praxis ist dann alles ganz anders (?) Eine Untersuchung zur Ausbildungssituation von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten in der beruflichen Praxis Sozialer Arbeit. In: Goldbach, Gertraud [u.a.] (Hrsg.): Ausbildung zur sozialen Arbeit – eine Handlungswissenschaft auf dem Prüfstand. Hannover, S. 223–321, hier S. 277
- ¹⁵¹ Wie Anmerkung 149
- ¹⁵² Vgl. Medjedovic, Irena (2019): Kurzer Bericht zu den Ergebnissen der offenen Fragen der Anleiter*innen-Befragung
- ¹⁵³ Wie Anmerkung 150, S. 309
- ¹⁵⁴ Vgl. Haar, Elke von der (1996b): Das Berufspraktikum in der sozialen Arbeit. Möglichkeiten und Grenzen. Berlin, Kriptel, S. 117
- ¹⁵⁵ Wie Anmerkung 146
- ¹⁵⁶ Arbeitsgruppe Praxisphase (ca. 2017): Rechtlicher Status der Studierenden
- ¹⁵⁷ Vgl. ebd.
- ¹⁵⁸ Siehe DGB-Jugend (2007): Rechte und Pflichten im Praktikum. Berlin, S. 18ff.
- ¹⁵⁹ Vgl. Arbeitsgruppe Praxisphase (ca. 2017): Daten aus der Studierendenbefragung
- ¹⁶⁰ Wie Anmerkung 156
- ¹⁶¹ Wie Anmerkung 146
- ¹⁶² Wie Anmerkung 159
- ¹⁶³ Wie Anmerkung 146
- ¹⁶⁴ Wie Anmerkung 149
- ¹⁶⁵ Fachbereichstag Soziale Arbeit (2020): Handreichung des Fachbereichstages Soziale Arbeit (FBTS) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit (BAG) zu Akkreditierungsverfahren und reglementierte Berufszugänge in grundständigen generalistischen Studiengängen ‚Soziale Arbeit‘ vom 07. Mai 2020
- ¹⁶⁶ Wie Anmerkung 6
- ¹⁶⁷ Vgl. Schäfer, Peter (2021): Staatliche Anerkennung. In: Mielenz, Ingrid, Kreft, Dieter (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 9., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage, Weinheim, München, S.880f., hier S. 881
- ¹⁶⁸ Vgl. Becker-Lenz, Roland, Müller-Hermann, Silke (2014): Die Bildung des professionellen Habitus im Studium der Sozialen Arbeit. In: Roth, Claudia, Merten, Ueli (Hrsg.): Praxisausbildung konkret. Am Beispiel des Bachelor in Sozialer Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW. Opladen, Berlin, Toronto, S. 235–245, hier S. 243
- ¹⁶⁹ Vgl. Knösel, Peter (2007): Für den Erhalt der staatlichen Anerkennung. In: Buttner, Peter (Hrsg.): Das Studium des Sozialen. Aktuelle Entwicklungen in Hochschule und sozialen Berufen. Berlin, S. 150–157, hier S. 153
- ¹⁷⁰ Müller, Simone (2003): Anleitung im praktischen Studiensemester. Ein Kernstück im Studium der Sozialen Arbeit. Konstanz, S. 22
- ¹⁷¹ Wie Anmerkung 135, S. 222

-
- ¹⁷² Burkard, Sonja (2021): Reflexivität als eine zentrale Kompetenz. In: Kriener, Martina [u.a.] (Hrsg.): Praxisphasen im Studium Soziale Arbeit. Weinheim, Basel, S. 53–68, hier S. 60
- ¹⁷³ Merten, Ueli (2014): Praxisausbildung in der Sozialen Arbeit – delegierte Verantwortung im Ausbildungsprozess. In: Roth, Claudia, Merten, Ueli (Hrsg.): Praxisausbildung konkret. Am Beispiel des Bachelor in Sozialer Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW. Opladen, Berlin, Toronto, S. 23–46, hier S. 42
- ¹⁷⁴ Vgl. Ahrens, Daniela (2021): Kooperation entwickeln und gestalten. In: Kriener, Martina [u.a.] (Hrsg.): Praxisphasen im Studium Soziale Arbeit. Weinheim, Basel, S. 222–233, hier S. 231
- ¹⁷⁵ Roth, Alexandra (2021): Lernarrangements im Spannungsfeld von Hochschule und beruflicher Praxis. In: Kriener, Martina [u.a.] (Hrsg.): Praxisphasen im Studium Soziale Arbeit. Weinheim, Basel, S. 36–52, hier S. 46
- ¹⁷⁶ Ostertag, Margit (2010): Kompetent handeln – das will gelernt sein. Zur Bedeutung von Ausbildungsupervision im Studium der Sozialen Arbeit. In: Sozialmagazin, 12/ 2010, S. 24–32, hier S. 32
- ¹⁷⁷ Wie Anmerkung 104, S. 127
- ¹⁷⁸ Vgl. Tewes, Herma (o. J.): Praktikum/ Studium
- ¹⁷⁹ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit (2017): Rahmenkonzept zur Implementierung und Weiterentwicklung von Praxisreferaten an Hochschulen für Soziale Arbeit. Jena, S. 11
- ¹⁸⁰ Wie Anmerkung 165